Volker Turnau, Zwischen Trier und Flandern zu Itinerar und Politik Graf Heinrichs VII. von Luxemburg an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert (1298 - 1304)

Inhalt:

-Das Jahrzehnt nach Worringen2
-Schauplatz Trier 1.Die Feldzüge des Jahres 1298
-Schauplatz Flandern 1.Der Feldzug gegen König Philipp von Frank- reich (August/September 1303)
-zurück im Trierer Raum Vollendung der Einung durch Beendigung einer Fehde (kurz nach 1304 IX 3 - 1304 X 10)45
-politische Leitlinien Graf Heinrichs VII. (1288 - 1304)50

Das Jahrzehnt nach Worringen

Nach der schweren Niederlage in der Schlacht bei Worringen im Jahre 1288 - Graf Heinrich VI. von Luxemburg und dessen Brüder fanden dabei allesamt den Tod - sollten trotz politischer Krise und Herausfordrungen zehn Jahre bis zur nächsten militärischen Auseinandersetzung eines Luxemburger Grafen, des jungen Heinrich VII., vergehen. 1)

Seine Mutter, unterstützt von einem gräflichen Rat, übernahm zunächst die Regentschaft für den noch minderjährigen "damoiseau" (domicellus) bis zu dessen Heirat (9.6.1292) und Volljährigkeit (wohl 1294). Die Hochzeit mit einer Tochter des in Worringen siegreichen Herzogs von Brabant wurde von Graf Guido von Flandern eingefädelt, einem Verwandten des Grafenhauses.

Mit dem ersten der beiden im November 1294 zu Pontoise mit König Philipp IV. von Frankreich abgeschlossenen Verträgen trat der junge Graf in ein ligisches Vasallitätsverhältnis mit der Pflicht zur Verteidigung des französischen Königreiches, womit "eine Doppelvasallität über die Reichsgrenze hinweg begründet" wurde: "Der Luxemburger war fortan nicht nur Lehnsmann des römischen Königs für seine ererbten Herrschaften, sondern auch gleichzeitig Kronvasall des Königs von Frankreich für ein Rentenlehen" von 500 Pfund Tournosen jährlich.(Binder)

Mit dem zweiten Vertrag verpflichtete er sich "für ein einmaliges Subsidium von 6000 Pfund Tournosen...dem König von Frankreich im gegenwärtigen Krieg gegen Eduard I. von England und dessen Verbündete mit mindestens 200 Schwerbewaffneten Unterstützung zu leisten, und zwar bei der Verteidigung des Königreiches Frankreich..., bei Feldzügen außerhalb Frankreichs allerdings nur zwischen flandrischer Küste und der südlichen Grenze des Herzogtums Burgund...und mit Ausnahme seiner anderen Lehnsherren, und zwar dem deutschen König, den Erzbischöfen von Köln und Trier, dem Bischof von Metz, dem Herzog von Brabant und den Grafen von Flandern, Hennegau und Namur."

¹⁾ Zu den Folgen der Schlacht von Worringen und der Politik des Luxemburger Grafenhauses bis 1298 siehe Binder, Joachim, Heinrich VII. von Luxemburg zwischen Frankreich und dem Reich. Doppelvasall – Realpolitiker – Kaiser, in: Widder, Ellen (Hg.), Vom luxemburgischen Grafen zum europäischen Herrscher. Neue Forschungen zu Heinrich VII., Luxemburg 2008, S. 15 – 43, hier S.15 – 30, mit den hier zitierten Forschungsbeiträgen der Autoren Dietmar, Carl D.; Margue, Michel/Pauly, Michel; Corsten, Severin; Jäschke, Kurt-Ulrich; Reichert, Winfried; Samanek, Vincenz; Kern, Fritz; Brosien, Hermann; Trautz, Fritz; Favier, Jean. Weiterhin Klefisch, Klaus, Kaiser Heinrich VII. als Graf von Luxemburg, Diss.phil. Bonn 1971.

²⁾ Abdruck der beiden Vertragstexte bei Wampach, Cam.(Hg.), Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, Bd.6, Luxemburg 1949, S.1-4, Nr.554f.; S.4-6, Nr.556, sowie bei Kern, Fritz (Hg.), Acta Imperii Angliae et Franciae ab anno 1267 ad annum 1313. Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands, Hildesheim/New York 1973, S.64f., Nr.90f.; S.66, Nr.92.

König Philipp der Schöne von Frankreich löste den englisch/deutsch-französischen Krieg 1294 mit der Besetzung der Gascogne aus. Am 31.8.1294 erklärte Heinrichs Oberlehnsherr, der deutsche König Adolf von Nassau, Frankreich bzw. König Philipp den Krieg und am 9.10.1297 erfolgte der Waffenstillstand.

Trotz seiner vertraglichen Verpflichtungen verhielt sich Graf Heinrich neutral und begnügte sich "mit der Rolle des interessierten Beobachters". Dediglich zum Schaden des Grafen von Bar, der im Oktober 1297 in die Champagne einfiel, erfolgten einige Sanktionen, wenngleich keine militärischen: die Eintreibung von Kontributionen aus den Abteien L`Isle-en-Barrois und Orval, und er vermochte den Transport englischer Hilfsgelder an den Grafen von Bar in Höhe von 12000 Pfund Tournosen abzufangen.

Erstaunlicherweise hat diese "geradezu auffallende Passivität Heinrichs VII. ab dem Herbst 1295 den Unwillen seines (französischen) Dienst- und Lehnsherrn anscheinend in keinster Weise erregt. Denn als im Oktober 1297 der Waffenstillstand von St.Baafs-Vijve geschlossen wurde, erschien der Luxemburger wieder unter den Verbündeten Philipps IV." (Binder)

Ein Vertragsverstoß konnte ihm offenbar nicht vorgeworfen werden - mit dem Anlaß des Krieges, der Besetzung der Gascogne durch den französischen König selbst, geriet dessen Königsherrschaft jedenfalls noch nicht in Gefahr. Die Kriegsziele spielten offenbar eine Rolle. Insofern relativiert sich auch der Entlastungsangriff des Grafen von Bar, zumal König Adolf den Grafen 1295 zu seinem Stellvertreter in den Gebieten der Westgrenze des Reiches ernannt hatte. Wegen seiner Vasallitätsbindung an den deutschen König kamen militärische Aktionen gegen diesen als Verbündetem König Edwards I.von England ohnehin nicht in Betracht. Noch während der Anfangsphase dieses Krieges befestigte König Adolf 1293/94 die Vasallitätsbindung des Luxemburger Grafen an das Reich mit einer Bestätigung alter Privilegien, denen ein neues Privileg angehängt wurde, das Messeprivileg für die Stadt Luxemburg. 4)

Graf Heinrich hat zwar "enge Anlehnung an das französische Königtum gesucht" (Binder), jedoch gleichfalls an das deutsche, aber warum? Erstens hat er sich im Streit der Könige eine Position des geschaffen. Zweitens hat er angesichts "der Attentismus oberflächlich konsolidierten Verhältnisse in der Grafschaft" mit einer "möglichst "vorsichtige(n) Politik der Reintegration" eine gesucht. 5) gewinnen" wirkungsvolle Rückendeckung Diese zu "Rückendeckung" war erforderlich bei der Auseinandersetzung mit regionalen Herren, dem Streit um Herrschaftsrechte, zunächst während

³⁾ Reichert, Landesherrschaft, zit.n. Binder.

⁴⁾ Henricus comes Luccenburgensis ac Rupensis et marchio Arlunensis more progenitorum suorum fidelitatem et fidelitatis homagium fecit domino Adolpho, regi Romanorum; idem quoque dominus...rex ipsum in vasallum et fidelem...regis et sacri imperii recepit et eum investivit iure feodi perpetui de hiis que secuntur:... (Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.613.).- Zur Datierungsfrage siehe Klefisch, S.36; zu den Privilegien im einzelnen s.u. S.11f.

⁵⁾ Dietmar, Carl D., Die Beziehungen des Hauses Luxemburg zu Frankreich in den Jahren 1247-1346, (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur, Bd.5), Köln 1983, S.63.

Phase der Konsolidierung, dann bei der Einforderung zwischenzeitlich entfremdeter bzw. verlorener, sogar alter Rechte, worauf noch zurückzukommen sein wird. Die Allianz mit Brabant z.B. bedeutete nicht Aufgabe der Ansprüche des Luxemburger Grafenhauses auf lediglich Verzicht sondern auf Auseinandersetzungen.⁶⁾ Zeitzeugen loben den Gerechtigkeitssinn Heinrichs VII., die "Gesta Baldewini" bezeichnen ihn als "judex justissimus", nach Alb. Mussatus wurde dem Recht in der Grafschaft eine hohe Geltung verschafft (Justitiam quoque tanta coluit observantia).7) Diese Rechtsorientierung, seine konservative, aber mit Rechtsansprüchen untermauerte Grundhaltung, begegnete auch in der Diplomatie. Graf Heinrichs so gewollte wechselseitige rechtliche Bindungen erklären seine Passivität während des englisch/deutsch - französischen Krieges, aber mit dem Ziel, sich einen Freiraum zu schaffen, um seine eigenen Rechtsansprüche und Zielsetzungen regional durchsetzen zu können, was freilich zu Konflikten führen mußte, die entweder auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten, so etwa der "luxemburgische Verzicht auf alle Erbansprüche an der Grafschaft Bar" (Binder), oder aber zu kriegerischen Verwicklungen hinführten.

"Wohl auf Anraten" gräflicher Berater "und um die nach Worringen strapazierten Finanzen zu entlasten, kam es auch zu neuen Zöllen, gegen die vor allen die Trierer sich wehrten." $^{8)}$

- Sollte die eigenmächtige Setzung neuer Zölle zutreffen, dann hätte der Graf seine bisherige konservativ-politische Linie der Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche verlassen. Auf Zweifel hieran macht Pauly selbst mit Hinweis auf entsprechende Bedenken Reicherts in seiner zugehörigen Anmerkung aufmerksam.

⁶⁾ Wurth-Paquet, Fr.-X., Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg. Règne de Henri IV. 1288-1310, in: P.S.H., Bd.17, 1861/62, S.7.

⁷⁾ Henri VII, comte de Luxembourg, roi d'Allemagne et empereur, in: (Goedert, Joseph), La formation territoriale du pays de Luxembourg depuis les origines jusqu'au milieu du XV siècle. Exposition documentaire, organisée par les Archives de l'Etat, septembre-octobre 1963. Catalogue, Luxembourg, S.99.

⁸⁾ Pauly, Michel, Heinrich VII., der Graf gebliebene König der Römer, in: Ders.(Hg.), Europäische Governance im Spätmittelalter. Heinrich VII. von Luxemburg und die großen Dynastien Europas. Gouvernance européenne au bas moyen âge. Henri VII de Luxembourg et l'Europe des grandes dynasties. Actes des 15^{es} Journées Lotharingiennes, 14-17 octobre 2008, Université du Luxembourg, (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg, Bd.124 = Publications du CLUDEM, Bd.27), Luxembourg 2010, S.450.

Schauplatz Trier

1. Die Feldzüge des Jahres 1298

Am 21.7.(1300) rückt Graf Heinrich mit einem Heer in das Trierer Tal vor, um die Stadt anzugreifen bzw. zu belagern.¹⁾

-Der Kenntnisstand dieses Feldzuges fußt vor allem auf dem Bericht der "Gesta Trevirorum" bzw. des unbekannten Autors der "Gesta Boemundi", von Goerz in einem Regest zusammengefaßt:

Graf Heinrich v. Luxemburg zieht in vigilia Marie Magdalene (21.7.) mit Heeresmacht in das Thal von Trier hinab um die Stadt zu erobern, da deren Bürger seinen Zollthurm auf der Mosel bei (Greven-)Machern zerstört hatten; bei dem Dorfe Urium (Euren) lagerte sich das Heer und verwüstete die Umgegend. Da der Graf nicht vorschreiten konnte, hob er nach einigen Tagen die Belagerung auf, und zog sich nach dem Dorfe Merzelich (Mertert) zurück, wo er die Mosel überschritt und bei dem Dorfe Kunz (Konz) sein Lager aufschlug. Indem er sich von hier aus mehr und mehr der Stadt näherte, lagerte er sich im Felde bei dem Dorfe Heiligkreuz, welches Dorf mit allen Keltern im Umkreise und Bache Olevia (Olewig) am Neuberg (juxta Montem novum) er zerstörte, alle Bäume fällte und die Weinberge greulich verwüstete. Am zwölften Tage seiner Ankunft, in die Petri ad vincula (aug.1), als er zum letztenmal vorrücken wollte, befiel in der Dunkelheit der folgenden Nacht eine grosse Verwirrung das Heer und das Lager wurde aufgehoben.³⁾

Zur Stimmigkeit der chronologischen Angaben läßt sich Folgendes anführen: Trithemius verlegt den Beginn der Belagerung auf den 22.7.1301 (Eodem quoque anno (=1301) in die S.Mariae Magdalenae), die elf Tage andauerte (in ipsa nocte undecima, posteaquam advenerant). 4 Der Autor der "Gesta Boemundi" läßt indes keinen Zweifel offen, daß der Vorgang nicht in das Jahr 1301 sondern 1300 zu datieren ist. 5 Eine

¹⁾ Grundlegend zu den Ausführungen der nachfolgenden Abschnitte: Turnau, Volker, Unruhehäufungen und ihre Zusammenhänge in Städten des Reiches zu Beginn des 14. Jahrhunderts (1300-1305), Diss.phil. Trier 2004, Born/Luxembourg 2007, Ortsartikel "Trier".

²⁾ Wyttenbach, Joannes / Müller, Michael Franciscus Josephus (Hg.), Gesta Trevirorum..., Bd.2, Trier 1838, S.174-178.

³⁾ Goerz, Ad.(Hg.), Mittelrheinische Regesten, Bd.4, Coblenz 1886, Nr. 3050.

⁴⁾ Io. Trithemius Chronica Monast. Hirsaugiensis, in: Johannes Trithemius Opera Historica, Tle.1 und 2, ed.Fresher, Frankfurt/Main 1966 (=unveränd. Nachdr. d. Ausg. Frankfurt 1601), Tl.1, S.206.

⁵⁾ Post obitum domini Boemundi praescripti (+1299 XII 9),aestate proxima sequente, videlicet anno Domini MCCC.,incommoda plurima Treverensibus incumbebant. In vigilia enim beatae Marie Magdalenae Henricus, comes Lutzelenburgensis,...

urkundliche Bestätigung der Angaben der "Gesta" erfolgt am 16.8.1300, als die Begine Maria, Tochter des verstorbenen Trierer Schöffen Heinrich, ihre im Dorf Heiligkreuz gelegene Kelter mit Zubehör und zwei neuerdings vom Heer des Grafen von Luxemburg eingeäscherte Häuser (cum...duabus domibus..nuper ab exercitu comitis Lutzelinburgensis combusti), dem Matthias-Kloster zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil schenkt.⁶⁾

Die Belagerungsdauer von zwölf Tagen (Die autem duodecima adventus sui <Gf.Heinrichs von Luxemburg>, scilicet in die sancti Petri ad vincula) erhärten die "Gesta" selbst durch ein Prodigium, das dem Abschnitt über die Belagerung der Stadt vorausgeht: Im Jahre vor Erzbischof Boemunds Tod, d.h. 1298, tauchte ein Komet am Himmel auf, der zwölf Nächte lang zu sehen war, dessen Schweif von südlicher Richtung her nach Trier wies, was als Zeichen bevorstehender großer Auseinandersetzungen gedeutet wurde. Der Komet des Jahres 1298, auch anderweitig bezeugt, hier als Prodigium für Absetzung und Tod König Adolfs von Nassau, dürfte folglich in der ersten Jahreshälfte aufgetaucht sein (2.7.1298 Schlacht bei Göllheim und Tod König Adolfs).

Zur Datierung der Zerstörung des Zollturmes auf einer Moselinsel unterhalb Grevenmachers fehlt in der "Gesta" jede Angabe. Wampach ordnet sie "der ersten Hälfte des Jahres 1299" zu. 9) Aber es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Angriff schon vorher erfolgte, wenn man den Krieg einem bestimmten Friedensvertrag zuordnet, dessen Inhalt allerdins nicht überliefert ist. Am 28. und 31. Juli 1298 bestätigt Graf Heinrich VII. von Luxemburg den in seinem Namen mit seinem Cousin Graf Arnold von Looz mit den Trierern abgeschlossenen Friedensvertrag. 10) Eine Trierer Handschrift datiert den Angriff allgemein in die Regierungszeit König Albrechts. 11) Dieser wurde nach der Absetzung König Adolfs von Nassau in einer ersten Wahl am 23.6.1298

6)Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Luxemburg 1949, Nr.797; Goerz,MRR,Bd.4,Nr.3058.

⁷⁾ Ante obitum reverendi patris domini Boemundi praedicti, anno eodem praecedente, apparuit cometa circa hora noctis tertiam, duodecim noctibus continuis; radium aculei sui directum habens a plaga septemtrionali versus urbem Treviricam; quasi capitales dissensiones indicans, sicut etiam rei exitus comprobavit. Nam multae tribulationes post mortem domini Boemundi hanc urbem invaserunt. (Wyttenbach/Müller, S.174.)

⁸⁾ Im Jahr 1298. Ist ein Comet erschienen / umb diese Zeit ist ein Bündniß wider den Kaiser Adolph gemacht / er aber vom Reich abgesetzet / und hernach in einer offentlichen Feld-Schlacht von dem nachfolgenden Kaiser erschlagen worden...(Schmidten, Tobias, Chronici Cygnei pars posterior. Oder Zwickauischer Chronicken anderer Theil,..., Zwickau 1656, S.144.).

⁹⁾ Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.794.

¹⁰⁾ Verkooren, Alphonse, Inventaire des Chartes & Cartulaires du Luxembourg, Bd.1, Bruxelles 1914, Nr.372f.; Wurth-Paquet, Table chronologique, Bd.17, 1861/62, Nr.254.

¹¹⁾ Temp(o)re Alberti Treveri Castru(m) iuxta villa(m) Machra dictam i(n) Moselle i(n)sula a comite lutzlimburgen(se) constructu(m) ubi ex exactione(m) Theolonica(m) situavit funditus destrux(er)unt. (Stadtarchiv Trier <=STATR>, Ms.1354 / 1893, 2° (=Chronik des Erzbistums Trier, Ende 14.Jh.)).

zum Gegenkönig gewählt, in einer zweiten Wahl nach der Schlacht bei Göllheim und dem Tode König Adolfs (2.7.) am 27.7.1298. Mithin käme, bezogen auf den Friedensvertrag, nur der kurze Zeitraum zwischen dem 23.6. und dem 28.7.1298 in Betracht - nur einen Tag nach der offiziellen zweiten Königswahl Albrechts von Habsburg bestätigt Graf Heinrich den Friedensvertrag mit den Trierern! - Auf diese Weise eröffnete sich der Forschung eine völlig neue Perspektive, die ein ganz anderes Licht auf die Auseinandersetzung Triers mit dem Grafen wirft. Heinrich VII. von Luxemburg nahm an der Entscheidungsschlacht bei Göllheim teil, kämpfte auf der Seite des Gegenkönigs Albrecht von Habsburg. 13) Erzbischof Boemund von Trier indes hielt anders als die beiden Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln und Mainz König Adolf die Treue und brachte ein Aufgebot zusammen, um ihn zu unterstützen, 14) kam jedoch zu spät, um noch in die Schlacht bei Göllheim eingreifen zu können. 15) Um diese Zeit starteten auch die Trierer ihren Angriff, als der Graf zur Unterstützung des Gegenkönigs in die Rheinlande abgerückt war, sodaß quasi von einem Entlastungsangriff gesprochen werden könnte. Es wäre doch so einfach und zugleich überzeugend gewesen, den Kriegszug der Trierer reichspolitisch als Verteidigung des rechtmäßigen Königs zu legitimieren! Aber der Autor der "Gesta Boemundi" schweigt sich und spielt die hierüber aus regionalen Konfliktbezüge Chronologie gleichzeitiger Manipulation der exklusiv Vordergrund, um so zu vertuschen, daß die Trierer auf der Seite des unterlegenen Königs eingegriffen hatten und weil er als Zeitgenosse seinen Bericht noch zu Lebzeiten des siegreichen Albrecht von Habsburg abfaßte. 16) Freilich geriet der Autor mit der Verlagerung des Kriegsgrundes in eine gewisse Erklärungsnot. Immerhin verschweigt er nicht, daß die Trierer sich nicht mit der Zerstörung des "castrum" begnügten sondern über das erklärte Ziel hinausschossen - sie drangen in die Grafschaft ein, brannten Güter, Dörfer und viele Häuser nieder, führten eine große Beute und viele Gefangene nach Trier hinweg.

¹²⁾ Krammer, Mario (Hg.), Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs, H.2, Leipzig/Berlin 1912, S.25-36.

¹³⁾ Moranvillé, H.(Hg.), Chronographia regum francorum, (Société de l'histoire de France, Bd.80), Paris 1891, S. 79f.; Meyerus, Iacobus, Guido a Dominico Petri Flandricorum Annalium Liber decimus, in: Feyerabendius, Sigismundus, Annales sive historiae rerum belgicarum..., Francofurti ad Moenum 1580, S. 101f.

¹⁴⁾ Klefisch, Kaiser Heinrich VII., S.64.

¹⁵⁾ Dominicus, Al., Das Erzstift Trier unter Boemund von Warnesberg (1289-99) und Diether von Nassau (1300-1307). Eine Einleitung zu der Geschichte des grossen Erzbischofs Balduin von Luetzelburg, (Jahresbericht über den Schulcursus 1852-53 an dem Königlichen Gymnasium zu Coblenz), Coblenz 1853, S.18f.

¹⁶⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.794, datiert den Angriff der Trierer in die Zeit "vor dem Friedensschluß 1302".

Aber dennoch, befleißigt sich der Autor beschwichtigend hinzuzufügen, die Rangordnung der Kriegsziele wieder zurecht rückend und zugleich die nachfolgende "Überreaktion" des Grafen brandmarkend, sei dabei kein Blut geflossen.¹⁷⁾

Nach dem Sieg Albrechts und seiner zweiten Wahl, der Erzbischof Boemund schlußendlich auch seinerseits zustimmte, 18) verblieb die Aufgabe einer Verständigung über die regionalen Folgen des Konfliktes. In diesem Zusammenhang dürfte der am Tag der zweiten Wahl Albrechts oder nur einen Tag später abgeschlossene Friedensvertrag zwischen Trier und Graf Heinrich VII. zu interpretieren sein. Obwohl dem Luxemburger Grafen nahestehend wurde Graf Arnold von Looz dennoch von den Trierern aus einem bestimmten Grunde als Vermittler akzeptiert. Zwischen den beiden Grafschaften Looz und Luxemburg bestand ein Zollabkommen, weshalb Graf Arnold von Looz sich am 22.5.1301 die Freiheit herausnehmen konnte, den Bürgern seiner Stadt Chiny Zollfreiheit auf den Märkten nicht nur seiner eigenen Grafschaft sondern zugleich auch für die gesamte Grafschaft Luxemburg zuzugestehen. 19) Es stand in seiner Macht, Handelsvergünstigungen hinzuwirken, die auch für die Grafschaft Luxemburg Gültigkeit besaßen. Man wird demnach davon auszugehen haben, daß den Trierern im am 28./31.7.1298 von Graf Heinrich bestätigten Friedensvertrag erhebliche Zugeständnisse gemacht worden, sie von der Zollerhebung bei Grevenmacher vielleicht sogar gänzlich befreit worden sind, daß ihnen die Handelswege zumindest in die beiden Grafschaften Luxemburg und Looz frei von Zöllen geöffnet wurden.

Graf Arnolds von Looz Rolle als konstruktiver Vermittler bei den zollpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Trier und der Grafschaft Luxemburg war mit dem zitierten Friedensvertrag des Jahres 1298 beendet. Der Konflikt lebte aber wieder auf, womit sich die Frage nach der Datierung des Angriffs auf den Zollturm bei Grevenmacher erneut stellt, obwohl ein anderer, nicht unbedingt zollpolitischer Anlaß vorgelegen haben kann.

^{17) ...}Sed quod in his omnibus laudabile et mirabile, ac donum Dei praecipue fore creditur, manus Trevirorum ab effusione sanguinis inimicorum Dominus conservavit innoxias; tamen curtes, villas et domos plurimas in comitatu Lutzelenburgensi potenter incendiis devastarunt, et praedam multam abigerunt, captivosque plures in Treviris vinculis detinebant.

¹⁸⁾ Dominicus, Das Erzstift Trier, S. 20ff.

¹⁹⁾ Et ne doibvent nulz thoulieux a nostre marchies et foires de Chiny, ne par tout le comté de Luxembourg. (Wolters, M(athias) J(oseph), Codex diplomaticus lossensis ou recueil et analyse de chartes servant de preuves à l'histoire de l'ancien comté de Looz, Gand 1849, Nr.335.).

2.Der Krieg im Jahre 1299 und der Feldzug des Jahres 1300

Am 21.7.1299 ist von einem bereits im Gange befindlichen Krieg des Luxemburger Grafen gegen Trier und dessen Verbündete die Rede. Graf Heinrich gewinnt den Ritter Johann von Braunshorn, Herrn von Beilstein, und den Grafen Johann von Sponheim, Herrn von Starkenburg, zu seinen Helfern gegen Trier, 1) und fünf Tage später folgt der Ritter Richard von Daun.²⁾ Ob der Angriff auf den Zollturm auf der Moselinsel unterhalb Grevenmachers tatsächlich erst etwa im Frühjahr 1299 erfolgte, jedenfalls vor dem 21.7.1299, oder doch schon 1298 zur Zeit des Entscheidungskampfes zwischen den beiden Königen, sei zunächst dahingestellt.- Man hat in der Forschung Ausschau gehalten nach dem den neuerlichen Auseinandersetzungen zugeordneten Friedensvertrag, den man im Vertrag der Stadt mit Graf Heinrich VII. vom 2.4.1302 zu erblicken glaubte, als Graf Heinrich das Bürgerrecht der Stadt Trier annahm, 3) auf diese Weise die Auseinandersetzungen mit Vorteilen für den Grafen enden lassend. 4) Bereits Wyttenbach / Müller in ihrem Kommentar zu den "Gesta Trevirorum" ordneten den Vertrag vom 2.4.1302 als der Belagerung Triers zugehörigen Friedensvertrag zu.⁵⁾ Aber bis in die neueste dominiert der hinein Bericht Forschungsliteratur der Trevirorum", derzufolge obskure Vorgänge in der Nacht vom 1.auf den 2. August 1300 der Belagerung Triers durch den Grafen und damit dem Krieg auch ohne förmlichen Friedensvertrag ein jähes Ende setzten: Als der entscheidende Angriff des Grafen auf die Stadt am zwölften Tage nach Belagerungsbeginn bevorstand, brach mitten in der nachfolgenden stockdunklen Nacht im Heerlager des Grafen ein schwerer Streit aus, alle griffen daraufhin zu den Waffen und töteten sich gegenseitig in heftigem Kampf. Die Überlebenden verließen entsetzt das Lager und liefen konsterniert nach Hause! 6)

¹⁾ Verkooren, Inventaire Luxembourg, Bd.1, Nr.380f.; vgl.auch Nr.379; Wurth-Paquet, Table chronologique, Bd.17, Nr.274f.; Knipping, Richard (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd.3,2: 1261-1304, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd.21), Bonn 1913, Nr.3671; Archives de l'Etat, G.-D. de Luxembourg, A X, A & D,1299 VII 21.

²⁾ Verkooren, Inventaire Luxembourg, Bd.1, Nr.382; Wurth-Paquet, Table chronologique, Bd.17, Nr.276; Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKO), Best.15,1, Nr.31,2.

³⁾ Zur Analyse der Urkunde s.u. Abschn.3.

⁴⁾ Vgl. u.a. Schötter, Joh., Geschichte des Luxemburger Landes, Luxemburg 1882, S.58f.; Ries, Nicolas, Notre Moselle. Grevenmacher et ses environs, in: Cahiers luxembourgeois. Revue libre des lettres, des sciences et des arts, No.1, Luxembourg 1940, S.52; Lascombes, François, Chronik der Stadt Luxemburg 963-1443, Luxemburg 1968, S.123.

⁵⁾ A.a.O., S.177, Anm.g.

⁶⁾ Die autem duodecima adventus sui, scilicet in die sancti Petri ad vincula (VIII 1), cum ulterius progredi proponeret ad exterminationes innocentum; Dominus, qui cuncta disponit, Sanctorum conculcationem amplius non ferens, in sequentis noctis tenebris, dum medium silentium tenerent omnia, et nox in suo cursu medium iter haberet, suborta est in exercitu comitis gravis dissensio. Omnes repente ruerunt in arma, et acriter praeliantes mutuo se occiderunt, non paucis prostratis et vulneratis; unde ceteri territi et stupefacti statim moverunt castra...Deinde sine mora unusquisque rediit ad propria, mente consternata.

Inspiriert durch ein biblisches Vorbild7) wird hier eine schwer verdauliche Geschichte aufgetischt, der bereits Brower einen Sinn abzugewinnen trachtete, indem er die Unruhen als Militäraufstand begriff.⁸⁾ Eine "Meuterei" im eigenen Lager⁹⁾ oder auch "Streitigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Verbündeten, die eine Fortsetzung der Belagerung oder einen geschlossenen Angriff auf die Stadt unmöglich machten", 10) werden weiterhin vermutet. Oder sollte nicht eher davon ausgegangen werden, daß der Autor der "Gesta Boemundi" aus heutiger Sicht hier schlichtweg Phantastereien auftischt, um eine vertraglich eingestandene Niederlage der Stadt gegen den Grafen zu vertuschen? Offenbar aus Unkenntnis blieb der Forschungsstand bisher auf die beschränkt.¹¹⁾ Von Quellengrundlage der "Gesta Boemundi" erfolgreichen Belagerung Triers durch den Grafen und einem sich offenbar unmittelbar danach anschließenden Friedensvertrag berichtet aber die Chronik des Levold von Northof. 12) Auch bei Eccardus wird ein dem Grafen günstiger Friedensvertrag vorausgesetzt. 13) Der von Levold Northof und auch in Gert van der Schürens Chronik sowie Teschenmachers Annalen angegebene Belagerungstermin im "August" stimmt mit der Angabe "Maria Magdalena" der "Gesta Boemundi" überein. Mit "August" ist Marie Magdalene "im augst, midden im somer" gemeint, der 22.7.¹⁵⁾

Die eingangs gestellte Frage nach einem neuerliche Datierungsansatz des Angriffs auf den Zollturm unterhalb Grevenmachers und die Ausschau nach einem zugeordneten Friedensvertrag leitet über zur inhaltlichen

7) Terruerat enim eos Dominus, qui terruit Benedab regem Syriae, dum Samariam obsedit, dissensionem magnam mittens super eos.

10) Pundt, Marianne, Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert,(Trierer Historische Forschungen, Bd.38), Mainz 1998, S.443, Anm.15.

10

^{8) ...}fremitu in castris, ac militari seditione coorta, inter se Lutzelburgii armis congressi, mutuis vulneribus concidere (Annalium Treverensium, Bd.1, S.949.).

⁹⁾ Schötter, Geschichte, S.59.

¹¹⁾ Vgl. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.794: "Für diese Mitteilungen (über den Feldzug Graf Heinrichs gegen Trier) sind wir allein auf den Bericht der Gesta Trevirorum angewiesen".

¹²⁾ MGHSS RerGerm, NS, Bd.6, Berlin 1955, S.55; Levoldus a Northof, Origines Marcanae: sive Chronicon Comitum de Marca et Altena,..., in: Henricus Meibomius, Jr., Rerum Germanicarum tomi III, Helmstadii 1688, S.394.

¹³⁾ Henricus Comes Lutzelenburg obsedit Treverim, secundum Egghardum, urbem antiquam cum multo populo, & magna damna civitati illi inferens, vineta succidit, blada conculcavit, & cives tandem cogebat ad suam voluntatem. (Hermanni Corneri Chronicon, in: Eccardus, Jo. Georgius <Hg.>, Corpus historicorum medii aevi,..., Bd.2, Francofurti & Lipsiae 1743, Sp.959.).

¹⁴⁾ In den Jair duisent CCC in den Oiste (Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, hg.v. Ludwig Tross, Hamm 1824, S.32; Teschenmacher, Wernherus, Clivia, Julia, Montia, Marchia, Ravensburgia...Annalium..., Tl.2, Arnhemia 1638, S.239.

¹⁵⁾ Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S.77.

Überprüfung der Angaben der "Gesta Boemundi". Hier wird behauptet, es seien neue, noch im Bau befindliche Befestigungswerke zerstört worden - der Zollturm auf der Moselinsel wird als "castrum" bezeichnet, aber viel mehr als ein befestigter Turm wird es nicht gewesen sein - und daß Zöllner des Grafen zu Unrecht, gleichsam wie Wegelagerer, Geistliche, Pilger, Kaufleute und andere, die den Schiffahrtsweg benutzten, erbarmungs- und unterschiedslos ausplünderten, weshalb die Trierer Bürger schließlich den Entschluß faßten, das Teufelswerk von Grund auf zu zerstören. 16)

Tatsache ist, daß die Existens des "castrum" Graf Heinrichs bei Grevenmacher schon für 1290 belegt wird. 17) Hier wurden Durchgangs- und Geleitzoll eingefordert, wogegen sich Erzbischof Heinrich von Vinstingen 1286 heftig zur Wehr setzte. Graf Heinrich VI. und seine Amtmänner hätten den Verkehr auf den öffentlichen Straßen und dem Schiffahrtsweg der Mosel verhindert und gegen Recht und Gesetz Waren beschlagnahmt. Weil Kirchen und geistliche Personen hiervon betroffen exkommunizierte er den Grafen und verhängte das Interdikt über sein Land. 18) Es kam zum Konflikt, weil die Zollerhebung (zu Grevenmacher) nach Meinung des Erzbischofs und der Kirche nicht legitimiert war und die Zollabgabe daher systematisch verweigert wurde, woraufhin im Gegenzug die Passage gesperrt wurde oder Beschlagnahmungen erfolgten. Allein der Umstand, daß nur Kirchen und geistliche Personen als Betroffene angeführt werden, schließt noch nicht zwingend aus, daß auch die Trierer Bürgerschaft bzw. die Kaufleute durch die Zollerhebung Auch 1299 wird der Trierer wurden. Klerus Hauptleidtragender der Zolleintreibung in den Vordergrund gerückt, speziell von Trierer Bürgern geht keine Rede, nur ganz allgemein von "mercatores" und anderen.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Zollerhebung bei Grevenmacher kann zunächst nur teilweise beantwortet werden. Ca.1295 leistete Graf Heinrich VII. König Adolf von Nassau den Fidelitätseid, woraufhin dieser ihm das Recht des Geleits auf den öffentlichen Straßen und der Mosel bestätigte, fernerhin auch das Münzrecht sowie die Vogteien über die Abtei Stavelot und über Abtei und Stadt Echternach. Zusätzlich

¹⁶⁾ Causa hujus dissensionis ipsius comitis contra cives Trevirenses fuit haec. Comes aedificare coepit quoddam castrum in quadam insula fluminis Mosellae, juxta villam dictam Machram, ponens ibi thelonarios et praedones, qui indifferenter religiosos et peregrinos, mercatores et alios quoscunque per alveum Mosellae navigantes, timore Dei postposito, sine misericordia spoliabant. Quam injuriam cives Trevirenses sustinere diutius non valentes, inchoatum castrum et opus diabolicum in manu forti flamma et igne aggressi sunt, nec lapidem super lapidem, nec lignum super lignum reliquerunt.

¹⁷⁾ Brosien, Hermann, Heinrich VII. als Graf von Luxemburg, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd.15, 1875, S.498.

¹⁸⁾ Cum pro dampnis et iniuriis gravibus illatis ecclesie et ecclesiasticis personis, maxime civitatis Treverensis, per nobilem virum H(enricum), comitem Luccenburgensem, et suos officiatos ex eo, quod per stratas et vias publicas in flumine Muselle ire, agere, vehere, ducere, navigare dictas ecclesias et ecclesiasticas personas impedivit et impedit, in iure communi gentium et naturali, bona eorum, redditus et proventus minus iuste arrestando, sequestrando ac etiam auferendo, ipsum comitem excommunicaverimus et terram eius ecclesiastico supposuerimus interdicto. (Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.5, Nr.161.)

wurde ihm gestattet, in der Stadt Luxemburg eine Jahresmesse zu mit einer Dauer von sechs Wochen pro Jahr. 19) Die "Bestätigung" eines vorgeblich bestehenden Rechts unter politischen Bedingungen bedürfte sicherlich einer Überprüfung. Obwohl sich der Graf später auf die Seite Herzog Albrechts gegen König Adolf schlug (s.o.), fällt die Zurückhaltung des sich schließlich durchsetzenden Gegenkönigs auf, der nicht wie sein Vorgänger ein Sammelprivileg ausstellte oder dieses gar bestätigte. Ohne sich auf das Privileg von ca. 1295 zu beziehen, gestattet er dem Grafen am 21.11.1298 lediglich, in seiner Stadt Luxemburg eine Jahresmesse mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen einzuführen. 20) Auch findet er sich nicht bereit, dem Grafen die Vogtei über die Abtei Echternach zu bestätigen, die er am 19.10.1299 selbst privilegiert, indem er ihre eigenen Rechte bestätigt und sie unter seinen speziellen Schutz nimmt. 21) Damit bezog der König eine neutrale Position zwischen den rivalisierenden Ansprüchen des Vogtes und Erzbischofs, sich alle Möglichkeiten offen lassend. Noch im Juni 1297 hatte Boemund König Adolf veranlaßt, ihm den Auftrag zu erteilen, "dem neu erwählten Abt von Epternach im Namen des Königs die Regalien zu ertheilen und den Eid der Treue von ihm in Empfang zu nehmen". 22) Anfangs unter dem Einfluß seiner kurfürstlichen Wähler stehend (an der zweiten Wahl Albrechts nahm auch Boemund teil, s.o.; Krammer,a.a.O.), konnte es sich Albrecht zu diesem Zeitpunkt nicht leisten, brisante Privilegien zu erteilen bzw. zu bestätigen, die den Interessen der Kurfürsten zuwider liefen. Hierzu zählte das Geleitzollprivileg, von dem keine Rede geht, dessen Rechtmäßigkeit erzbischöflicherseits und auch seitens der Stadt Trier bestritten wird. Erzbischof und Stadt durften sich mit einem Privileg vom 4.8.1298 bestärkt fühlen, als König Albrecht der Kirche, der Stadt Trier und den Einwohnern den Schutz ihrer Rechte und des Besitzes zusicherte. 23 Hinzu trat schon 1298 ein Eigeninteresse König Albrechts, eine Bestätigung fragwürdiger Zollerhebungen zu vermeiden, um sich sein späteres Vorgehen gegen die rheinischen Kurfürsten mit der Waffe der Zollpolitik nicht selbst zu versperren. Auf dem Reichshoftag zu Nürnberg erneuert Albrecht am 16.11.1298 den Landfrieden König Rudolfs vom 24.3.1287.24) Unter Punkt

¹⁹⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.613; Verkooren, Alphonse, Inventaire des Chartes & Cartulaires du Luxembourg, Bd.1, Bruxelles 1914, Nr.360.

²⁰⁾ Verkooren, Inventaire Luxembourg, Bd.1, Nr.375; Wauters, Table chronologique, Bd.6, S.638; Chartes Luxembourgeoises, in: P.S.H., Bd.7, 1852, S.205; Böhmer, Johann Friedrich (Bearb.), Regesta Imperii inde ab anno MCCXLVI usque ad annum MCCCXIII. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. 1246 - 1313, (Bd.4), Stuttgart 1844, Nr.82.

²¹⁾ Wurth-Paquet, Table chronologique, S.94, Nr.281.

²²⁾ Dominicus, Das Erzstift Trier, S.18.

²³⁾ Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKO), Best.1 A Ämter und Ortschaften: Trier (Eintragung im Findbuch zwischen Nr.18 und Nr.19 mit dem Vermerk: "Nur leerer Umschlag").

²⁴⁾ Böhmer, Regesta Imperii,(Bd.4), Nr.72; MGHLL IV, Bd.4,1, Nr.3: "Constitutio Pacis Generalis".

18 wird hier bestimmt: "daz nieman kainen niuwen zol noch gelaite mache noch neme weder uf lande noch uff wazzer. und daz alle zölle, die mit unreht gehöhet sint anderz denn si von alter gesetzet sint. daz diu höhunge al sei und daz der zol belibe, als er ze reht beliben sol...Swer daz brichet, den sol man haben für ainen strauzrauber." Unter Punkt 19 wird noch hinzugefügt: "Wir setzen und gebien, daz alle die zölle, die seit keiser Friderichez zit uf gesetzet sind uf wazzer oder uf lande, von swenn si gesetzet sint, daz die gar ab sein; ez ensi denn, daz er bereden muge vor dem riche, daz er in reht haben sul." Die Luxemburger Grafen beriefen sich auf ein Geleitzollrecht, wie König Adolfs Bestätigung von ca.1295 belegt, aber das Problem bleibt bestehen, von wo sich dieses, vom Erzbistum und der Stadt Trier nicht anerkannte Recht herleitete. Die Bestätigung des Geleits für die öffentlichen Straßen und den Mosellauf durch König Adolf war die passende Antwort auf die Beschuldigung Erzbischof Heinrichs Vinstingen vom 14.3.1286, der Graf hätte Straßen und öffentliche Wege gesperrt und den Verkehr auf der Mosel unterbunden bzw. behindert. 25) Weniger die Bürger Triers, denen sehr wahrscheinlich ein Sonderstatus eingeräumt worden war, als vielmehr der Erzbischof Geistlichkeit nahmen an dem Zollgeleit Anstoß. Der Autor der "Gesta Boemundi" zieht die Bürger mit in das Geschehen hinein und erfindet die Dramaturgie eines Rachefeldzuges Graf Heinrichs gegen die Bürger, die das als "Teufelswerk" verdammte "castrum" doch zu Recht von Grund auf zerstört hätten. Kein Stein sei auf dem andern geblieben. Aber schon Anfang 1303 ("Anno Domini M.CCC secundo...Mense februari die XXV. eiusdem mensis", m.tr.) kam es zu einer Begegnung zwischen Erzbischof Dieter und Graf Heinrich VII. "apud Macheren ante Castrum dicte ville...treverensis dioecesis"26) - d.h. Grevenmacher ist gemeint, nicht etwa das bereits im Bistum Metz gelegene Königsmacher. Offenbar befand man sich vor der Stadt Grevenmacher am Moselufer und schaute auf die Insel und das "castrum", das sicherlich im Zentrum von Verhandlungen stand, obwohl nebenbei, so in der vorliegenden Urkunde, auch andere Dinge geregelt wurden.

Wenn schon die Behauptung, es sei ein neues, noch nicht fertiggestelltes "castrum" von Grund auf zerstört worden, sich schwerlich halten lassen wird – bereits 1290 und davor diente hier ein "castrum" als Zollstätte –, so bliebe letzten Endes noch zu überprüfen, ob sich Graf Heinrich der ihm zu Last gelegten Übergriffe schuldig gemacht hat, ob er überhaupt für die hier praktizierte Zollerhebung verantwortlich gemacht werden kann.

1289 traf Graf Heinrich verschiedene Verfügungen, um Kuno von Lontzen und dessen Sohn Heinrich für Verluste zu entschädigen, die sie in der Schlacht bei Worringen erlitten hatten (des perdes et de dommages), dadurch daß sie das Lösegeld sowohl für sich als auch für mehrere in der Schlacht gefangen genommene Krieger vorgestreckt hatten. U.a. hatte der Luxemburger Graf den Herrensitz und das Land Grevenmacher an die Ritter von Lontzen verpfändet (obligement de la Maison et de la terre de Macre) und von der im Moselfluß unterhalb Grevenmachers gelegenen

^{25) ...}quod per stratas et vias publicas in flumine Muselle ire, agere, ducere, navigare dictas ecclesias et ecclesiasticas personas impedivit et impedit.

²⁶⁾ LHAKO, Best.55 A 4, Nr.599.

Insel Geldeinkünfte (don de deniers) an sie abgetreten (pour l'ile seant en la Riviere de Moselle desous Macre). Am 30.5.1296 wurden die noch verbleibenden Ansprüche des Heinrich von Lontzen Kuno war inzwischen verstorben - abschließend geregelt. Alle früheren Vereinbarungen sollten von nun an nichtig sein, mit Ausnahme der Verfügung über die unterhalb Grevenmachers gelegene Insel, die dem Ritter von Lontzen und seinen Erben jetzt als Lehen, als Mannlehen, übergeben worden sei (saulf ce que sui demoreis home lige devant tous signeurs a mon chier signeur le comte de Lucenbourg deseurdit de l'ile desous Macre devant nommié que je ai detenu, quil me donna a mi et a mes hoirs en fies et en homage lige). 27) Die Vertragspartner vermeiden aus nachvollziehbaren Gründen von Zolleinkünften zu reden, aber die Insel bringt Gelder ein, sodaß es sich keineswegs um eine wertlose "Wieseninsel" gehandelt haben kann sondern eben um die Insel unterhalb Grevenmachers, auf der ein "castrum" als Zollstätte errichtet war. Ob die Insel als Lehen vergeben war oder nicht, interessiert den Autor der "Gesta Boemundi" nicht - hier trieben Amtleute des Grafen quasi als Wegelagerer ihr Unwesen.

So wie die "Gesta Boemundi" den Krieg zwischen Trier und Graf Heinrich VII. von Luxemburg schildern, kann es nicht gewesen sein, bisherigen Nachforschungen führen zu diesem Ergebnis. Ob Quellengruppe, die den Feldzug Graf Heinrichs erfolgreich enden und mit dem Hinweis auf einen Friedensvertrag beschließen läßt, den richtigen Weg weist, sei als Frage in den Raum gestellt. Der Feldzug fand in den oben zitierten Chroniken und Annalen der Grafschaften Mark, Cleve, Jülich, Berg, Ravensburg Beachtung, weil der Graf von der Mark bzw. stellvertretend für ihn sein ältester Sohn Engelbert an ihm teilnahm, Vater, Eberhard, krankheitshalber dieweil sein Graf in zurückbleiben mußte. 28)

In der Teilnahme des Grafen von der Mark am Kriegszug gegen Trier liegt der Schlüssel zum Verständnis des Feldzuges, von dessen Charakter. Der entscheidende Hinweis findet sich in der Chronik des Gert van der Schüren. 29) "Ungedient" (oen gedient) beteiligte sich Engelbert. Im folgenden Jahr 1301 nahm Engelbert an der Belagerung Lechenichs auf Seiten des Grafen von Jülich teil. Die Chronik spricht

²⁷⁾ Algemeen Rijksarchief, 's Gravenhage, Abt.1, Sammlung Gérard, Nr.84 (=alte Nr.223), S.193-199; Verkooren, Inventaire Luxembourg, Bd.1, Nr.362; Wurth-Paquet, Table chronologique, Bd.17, 1861/62, Nr.215; Knaff, Ph., Geschichtliche Abhandlung über die Stadt und ehemalige Festung und Landrichterei Grevenmacher, Luxemburg 1867, S.121f.

²⁸⁾ Eodem anno mense Augusti comes Lucemburgensis Henricus cum magno exercitu Treverim impugnat, vineas succidit (et) blada conculcat et deinde ad suam voluntatem pacem facit. Intererat tunc cum ipso Engelbertus primogenitus comitis Everhardi, dominus de Arberch, patre interim in Colonia propter infirmitatem, qua gravabatur, morante. (Levold von Northof).

²⁹⁾ In den Jair duisent CCC (1300) in den Oiste belachte Henrich, Greve van Lutzenborg, die Stad Trier mit groetem Volck ind hiewe daer die Wyngarden aff, ind traden dat Korn. Tot dieser Reysen was oen gedient Engelbrecht, elste Soin Greve Everts, Her to Arberg; in diewyle lach sin Vader tot Colne krank. (Tross, Ludwig <Hg.>, Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, Hannover 1824, S.32.).

davon, daß er dabei "mit hondert uitgelesenen Gewaependen tho Dyenst gedient was." Im Falle Triers wird der Bündnischarakter hervorgehoben, oder ein Auftrag von dritter Seite berücksichtigt, wohingegen bei der Belagerung Lechenichs Gefolgschaftsdienst geleistet wurde, wobei diese Verpflichtung auf Engelberts Besitz der Herrschaft Arberg zurückzuführen sein dürfte, die an ihn gefallen war durch Heirat mit "ein Doichter van Arborg, welcke Moeder was Greve Gerits Suster van Gulich". 31) D.h. Engelberts Schwiegermutter war die Schwester des Grafen von Jülich. Offenbar mußte die Herrschaft Arberg dem Grafen von Jülich eine Hundertschaft stellen.

Der reine Allianzcharakter der Teilnahme des Grafen von der Mark am Feldzug gegen Trier bzw. der Auftrag von dritter Seite entschlüsselt das gesuchte Motiv, denn was bewog den Grafen von der Mark dazu aus freien Stücken oder im Auftrag eines Dritten sich Graf Heinrich anzuschließen und Trier anzugreifen, sicherlich nicht ein Zollturm auf der Moselinsel unterhalb Grevenmachers! Im Kommentar des Muratorius zu Albertinus Mussatus findet sich die Antwort auf die gestellte Frage: Feldzug Graf Heinrichs gegen Trier fand auf Geheiß einer Drittperson, nämlich König Albrechts statt! 22) Der Gewährsmann des Muratorius, Sethus Calvisius, irrt sich an zwei Stellen, in der Jahredatierung - statt 1300 nennt er 1301 - und schreibt den Angriff auf Trier nicht dem späteren König Heinrich VII. zu sondern dessen Vater. Der Irrtum in der Jahresdatierung erklärt sich leicht vor dem Hintergrundwissen um König Albrechts Feldzüge gegen die rheinischen Kurfürsten, die nach dem allgemeinen Kenntnisstand erst 1301 begannen, denen aber im Jahre 1300 ein in Ansätzen steckengebliebener Vorläufer vorausging. 33) Der Feldzug der Grafen von Luxemburg und von der Mark gegen Trier im Auftrag König Albrechts trägt wesentlich dazu bei, die Kenntnisse über jenen Vorläufer zu erweitern bzw. zu präzisieren:

Das Reichshofgericht tagte am 7.7.1300 in Mainz unter Vorsitz König Albrechts und mit Teilnahme des Erzbischofs von Mainz. Es ging dabei um die unrechtmäßige Inbesitznahme Hollands, Seelands und Frieslands durch Graf Johann von Hennegau. Die Lehen wurden dem Grafen abgesprochen und fielen wieder dem Reich und König Albrecht anheim. Her Feldzug Graf Heinrichs von Luxemburg und des Grafen von der Mark vom 21.7. – 1./2. 8.1300 "nutu Imperatoris" belegt nun, daß die Weisung zum Kriegsbeginn an seine Helfer und Verbündeten gleich nach dem 7.7. ergangen sein muß und belegt gleichzeitig die Einsicht des Königs, daß er sein

³⁰⁾ A.a.O., S.33.

³¹⁾ A.a.O., S.35.

³²⁾ Henrici patrem anno MCCCI. nutu Imperatoris contra Episcopum Treverensem duxisse exercitum Julio mense, & omnia circa Treveros vastavisse, urbemque obsedisse, undecimo tamen die obsidionem solvisse. (Mussatus, Albertinus, De gestis Henrici VII. caesaris, in: Muratorius, Ludovicus Antonius (Hg.), Rerum italicarum scriptores..., Bd.10, Mediolani 1727, Sp.191, Anm.59.).

³³⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, Ortsartikel "Mainz", S.519.

³⁴⁾ A.a.O., S.533.

holländisches Ziel nicht würde erreichen können, ohne vorher die rheinischen Erzbischöfe, den Erzbischof von Trier aber auch denjenigen von Mainz und Köln niederzuwerfen. Aber er ließ sich noch einmal umstimmen. Ein Versöhnungsgespräch mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln an einem Ort unterhalb von Mainz kam zustande. Der Plan wurde gefaßt, mit dem Grafen von Hennegau Verhandlungen in Nimwegen aufzunehmen. Jedoch die beiden Erzbischöfe konspirierten mit dem Herzog von Brabant, dem Grafen von Hennegau und dem Grafen von Geldern, um den König politisch ins Leere laufen zu lassen, möglicherweise in eine Falle zu locken. 35) Am 8.7. urkundete König Albrecht noch in Mainz und brach dann nach Köln auf. Unterwegs fand das Versöhnungsgespräch statt. Vom 13.7. bis 5.8. hielt sich der König dann in Köln auf, 37) von wo er anschließend in Begleitung Erzbischof Wikbolds von Köln nach Nimwegen aufbrach. Nach dem Scheitern seiner Expedition begannen seine Kriegsvorbereitungen gegen die rheinischen Erzbischöfe von Mainz und Köln und gegen Kurtrier. Der König ließ die schon nach dem 7.7. beginnenden Angriffe seiner Helfer und Verbündeten gegen die rheinischen Erzbischöfe stoppen - u.a. den Kriegszug der verbündeten Städte Mainz, Speyer und Worms gegen den Erzbischof von Mainz und dessen Verbündete (mit dem Angriff auf Gau-Odernheim) $^{38)}$ - mit Ausnahme der gegen die Positionen des Elekten Dieter von Trier anlaufenden Unternehmungen. Der Graf von der Mark, wichtigster Alliierter König Albrechts in der Auseinandersetzung mit den rheinischen Kurfürsten, 39) stand mit seinen Truppen bereit, um den Kampf mit seinem Hauptfeind, Erzbischof Wikbold, aufzunehmen. 40) Jedenfalls leistete Graf Eberhard dem König Zuzug, um ihm jetzt von Köln aus nach den Niederlanden zu begleiten. Albrecht muß nun kurzfristig anderweitig verfügt und Graf Eberhard nach dem 13.7. (vgl.o. Aufenthalt des Königs in Köln vom 13.7.-5.8.) zur Unterstützung des Grafen von Luxemburg angewiesen haben, was auf die Bedeutung des Trierer Kriegsschauplatzes und des Luxemburger Grafen in den Planungen des Königs hinweist. Daraufhin führte der älteste Sohn Graf Eberhards die märkischen Truppen nach

³⁵⁾ Hierzu a.a.O.

³⁶⁾ Mohr, Th.v.(Hg.), Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, Bd.2, Cur 1852/1854, Nr.95.

³⁷⁾ Böhmer, Regesta Imperii,(Bd.4), Nrr.300-304 (=13.7.-3.8.); Rübel, Karl (Bearb.), Dortmunder Urkundenbuch, Bd.1,1: 899-1340, Osnabrück 1975, Nr.275 (=5.8.).

³⁸⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.540f.

³⁹⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.365 (Ortsartikel "Köln"); S.418;421 (Ortsartikel "Lüttich"); Knipping, Richard (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd.3: 1205-1304, zweite Hälfte: 1261-1304, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd.21), Bonn 1913, Nr.3831; vgl. Ottokar: "Der Helf des Grafen von der March/ Von Gullich/ und von Geller,/ Der Gewalt und Lob was da heller,/ Denn aller der, die da warn,/..."(Scriptores rerum austriacarum veteres ac genuini, Bd.3, hg.v. Hieronymus Pez, Ratisbonae 1745, S.680.).

⁴⁰⁾ Zur politischen Rolle der Stadt Köln als Helfer des Königs siehe Turnau, Unruhehäufungen, Ortsartikel "Köln" (1300 V 9 und davor – vor und nach 1301 V 10; vor 1301 II 6 – 1301 V 7 – 1302 VI 13 und danach; 1302 Ende VII – X 24/28; 1302 X 1 – X 23/24/ XII 29).

Luxemburg, wo sie sich Graf Heinrich zum Angriff auf Trier anschlossen. – Hiermit steht eindeutig fest, daß die militärische Expedition gegen Trier und den Elekten Dieter nach Absprache zwischen dem König und den beiden Grafen erfolgt ist! Beide Grafen waren übrigens schon in der Entscheidungsschlacht bei Göllheim zwischen König Adolf und dem Gegenkönig Albrecht (1298 VII 2) Kampfgenossen auf Seiten Albrechts von Habsburg gewesen. 41) – Am 21.7. begann die Belagerung der Stadt Trier.

Soviel zur Vorgeschichte und zu den reichspolitischen Hintergründen des Angriffs der alliierten Grafen gegen Trier am 21.7.1300. chronologischen Darlegungen haben verdeutlicht, daß das Ende Belagerung Triers am 1./2. August 1300 nicht etwa auf jene Order König Albrechts zurückgeführt werden könnte, die den Erzbischöfen noch einmal eine Chance einvernehmlicher Politik mit dem König eröffnen sollte, aber jener von den "Gesta Boemundi" vermeldete Zwiespalt Belagerungsheer in der Nacht vom 1.auf den 2.August, der zum Abbruch gewinnt Hintergrund Belagerung führte, vor dem reichspolitischen Ermittlungen an Glaubwürdigkeit. Noch am 5.8. König Albrechts Aufenthalt in Köln bezeugt, danach brach er mit seinem Heer nach Nimwegen auf. Engelbert von der Mark und eventuell noch andere königliche Heeresteile der Belagerungsarmee dürften vom König per Boten die Order erhalten haben, nach Köln zurückzukehren, um sich dem Zug nach Nimwegen anzuschließen. Nun prallten unterschiedliche Interessen aufeinander, jene des neben reichspolitischen vor allem regionale Ziele verfolgenden Luxemburger Grafen und jene des im Trierer Raum eben nur reichspolitisch instruierten und beauftragten Grafen von der Mark. Graf Heinrich wollte die Belagerung Triers erfolgreich zuende führen. Eberhard von der Mark folgte der Order des Königs. Als seine Truppen in der Nacht vom 1.auf den 2.August den Abzug für den kommenden vorbereiteten, offenbar Morgen kam es sogar zu bewaffneten Zusammenstößen mit den Luxemburgern. Derart geschwächt blieb Graf Heinrich am folgenden Tag keine andere Wahl, als die Belagerung aufzuheben und sich in seine Grafschaft zurückzuziehen. Trier wurde nicht zum Frieden gezwungen, wie Chroniken des märkischen Lagers berichten und somit das unrühmliche Ende der Expedition nach Trier zu vertuschen suchen, ein Friedensvertrag kam jedenfalls nicht am 2.8.1300 zustande.

⁴¹⁾ Moranvillé, Chronographia, S.79f.

3. Krieg und Friedensprozeß (1301 - 2.4.1303)

Trotz des Sammelprivilegs, das er ca. 1295 von König Adolf erhielt, u.a. mit der Bestätigung des Zollgeleitrechtes, entschied sich Graf Heinrich von Luxemburg im Thronstreit von 1298 für den Gegenkönig Albrecht von Habsburg und nahm auch an der Entscheidungsschlacht bei Göllheim teil (1298 VII 2).

Was er sich hiervon versprach - größere Vorteile als 1295? -, sei als Frage in den Raum gestellt.

Erzbischof Boemund von Trier und die Bürgerschaft Triers entschieden sich für Adolf von Nassau, der Erzbischof zog ihm mit seinem Aufgebot entgegen, kam jedoch zu spät, wohingegen die Trierer die Abwesenheit des Grafen und seines Aufgebotes nutzten, um in die Grafschaft einzufallen, wobei sehr wahrscheinlich der Zollturm auf der Moselinsel unterhalb von Grevenmacher zerstört wurde – nicht erst 1300, wie die "Gesta Boemundi" glauben machen wollen. Der von Graf Arnold von Looz vermittelte, leider nicht statutarisch überlieferte Friedensvertrag wurde am 28./31 Juli 1298 von Graf Heinrich bestätigt, wobei davon auszugehen ist, daß die Trierer Bürger vom 1295 durch König Adolf bestätigten Zollgeleit befreit wurden, 1000 der zerstörte Zollturm jedoch wieder aufgebaut werden konnte – 1303 ist seine Existenz erneut bezeugt –, zum Ärgernis nur noch des Trierer Klerus und fremder Kaufleute.

zollpolitischen Streitigkeiten Trotz Beilegung der in einem Friedensvertrag lebte der Krieg mit Trier im nachfolgenden Jahr 1299 wieder auf - von einem bereits im Gange befindlichen Krieg ist im Juli 1299 die Rede. Nur in einer später faßbaren, wie sich zeigen wird zutreffenden Überlieferung, findet sich der neue Kriegsgrund angegeben: Die Trierer hätten dem Grafen von Luxemburg gewisse übliche Geldabgaben verweigert, woraufhin der Graf den Krieg begann und mit verbündetem Adel die Stadt Trier belagerte, um die Bürger in Erfüllung eines alten Vertrages zur Einhaltung jener Abgaben zu zwingen, was ihm dann auch gelang.²⁾ Ein Friedensvertrag zum Nachteil der Trierer wäre demnach zustande gekommen. - Die "Gesta Boemundi" verfälschen die historische Realität und manipulieren den chronologischen Ablauf, indem sie an die Stelle des bei Mussatus angegebenen Kriegsgrundes die zwei Jahre zurückliegende Zerstörung des Zollturmes setzen und den Feldzug des Jahres 1300 deswegen zu einem "Rachefeldzug" umdeuten. Dieser Konflikt war jedoch inzwischen vertraglich beigelegt.

Die hier zitierte Belagerung Triers fand bekanntlich vom 21.Juli - 1./2.August 1300 mit Beteiligung des Grafen von der Mark statt und zwar "nutu Imperatoris". Mithin belegt die Quelle des Mussatus eine

2) Trevirensibus vectigalia quaedam, certaque solita domui de Lucemborg exenia denegantibus bellum solus intulit, & collatis undique Principum, amicitiarumque privatarum subsidiis, urbem Trevir Civitatum Alemanniae cis Rhenum non mediocrem obsedit, & ad exhibendorum exeniorum antiquum foedus obstrinxit. (Mussatus, Albertinus, De gestis Henrici VII. caesaris, in: Muratorius, Ludovicus Antonius (Hg.), Rerum italicarum scriptores..., Bd.10, Mediolani 1727, Sp.126.).

¹⁾ Diese Regelung ging auch in den Vertrag vom 2.4. 1302 ein (s.u.).

Verklammerung der Kriege der Jahre 1299 und 1300 mit einer gemeinsamen Zielsetzung, wobei die angegebenen regionalen Anfänge der Auseinandersetzung sich demnach im nachfolgenden Jahr 1300 auch mit reichspolitischen Zielsetzungen fortsetzen ließen. Oder hat sich König Albrecht mit seiner Waffenhilfe lediglich erkenntlich zeigen wollen wegen der Unterstützung im Thronstreit, indem er Graf Heinrich dessen Kampfgenossen in der Entscheidungsschlacht bei Göllheim, den Grafen von der Mark, zur Hilfe entsandte und etwa sogar deswegen seine Expedition nach Nimwegen hinausschob? Die Antwort muß dem von Mussatus überlieferten Kriegsgrund und nachfolgenden Ermittlungen abgewonnen werden, denn mit Graf Heinrichs unrühmlichem Rückzug war der Krieg noch nicht entschieden.

Der Feldzug des Jahres 1300 gegen Trier erfolgte nach Absprache zwischen König Albrecht und den beiden Grafen von Luxemburg und von der Mark. Der König beorderte den Grafen von der Mark vorzeitig zurück, weil für ihn die Expedition nach Nimwegen politische Priorität besaß. Graf Heinrich mußte die Belagerung notgedrungen abbrechen und sich in seine Grafschaft zurückziehen. Eine beiderseitige Verstimmung mußte die sogar sein, die Empörung des Grafen entlud sich Gewalttätigkeiten in der Nacht der königlichen vor dem Abzug Hilfstruppen, der ausgerechnet an dem für den nächsten Tag vorgesehenen finalen Ansturm auf die Stadt erfolgte, so die "Gesta Boemundi", die Abzug freilich mit der Schilderung mysteriöser Vorgänge verschleiern suchen. Er folgte nicht dem Grafen von der Mark zum Heer des Königs nach Köln und weiter nach Nimwegen, was der Absage an ein Bündnis mit König Albrecht gleichkam.

Ein Ergebnis, wie bei Mussatus vermerkt und vertraglich befestigt, wonach die Bürger Triers zur Wiederaufnahme einer in einem alten Vertrag (antiquus foedus) begründeten und wohl jährlich zu entrichtenden Tributzahlung verpflichtet wurden, könnte sich nicht als Resultat einer gescheiterten Belagerung und eines überstürzten Rückzugs des Grafen eingestellt haben, wohl aber infolge neuer politischer Ereignisse in den beiden nächsten Jahren 1301/2, die in der Tat im Folgevertrag vom 2.4.1302 ihre Spuren hinterlassen haben.³⁾

Der Vertrag wird als Bündnisvertrag ausgegeben.⁴⁾ Dabei richtet sich die Allianz nicht gegen einen erklärten Gegner sondern beruht auf vereinbarten Leistungen und Bedingungen beider Seiten.

³⁾ LHAKO, Best. 1 A, Nr.3832 (1302 IV 2, Abschr. franz. Text; Nr.3834 (1302 IV 2, zwei Abschriften in zeitgenössischer deutscher Übersetzung); Druck der franz. Originalausfertigung: Rudolph, F.(Hg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte, Bd.1: Trier, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd.29), Bonn 1915, S.291ff., Nr.30; Hontheim, Historia Treverensis Diplomatica et Pragmatica,..., Bd.2, Augusta Vind./Herbipolis 1750, S.15ff., Nr.582; Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.869; Regest nach dem im kgl. Archiv Brüssel befindlichen Original: Verkooren, Inventaire Luxembourg, Bd.1, Nr.403.

⁴⁾ Connue soit chose à tous ceaulx ke ces lettres verront et orront, ke nous Henris Cuens de Lucembourg et de la Roche et Marchis d'Arlons et nous li maistres Eschevins et li Eschevins, li conceil, li justice et toute li communatei de la citei de Treves pour le bien, le profeit et l'utiliteit de nous avons faict alliances entre nous, ensi que il est ci apres contenu.

Im Einzelnen werden folgende Leistungen und Bedingungen vereinbart:

- 1) Der Graf wird Trierer Bürger.⁵⁾
- 2) Schutz und Schirm sowie Geleit zu Lande und zu Wasser innerhalb des Territoriums der Grafschaft für alle insbesondere Handel treibenden Bürger und Bewohner des Trierer Gerichtsbezirkes.⁶⁾
- 3) Beistand des Grafen im Falle von Übergriffen Fremder und auch eigener Untertanen, jedoch die Schwelle zu offenen Kriegshandlungen nicht überschreitend.⁷⁾
- 4) Hilfestellung bei der Eintreibung von Schulden gräflicher Untertanen bei Trierer Bürgern.
- 5) Bereitstellung von 50 Panzerreitern durch den Grafen zur Stadtverteidigung außer gegen den deutschen König und den Trierer Erzbischof . Dabei Regelung spezieller Konfliktkonstellationen.⁸⁾
- 6) Die Bürger dürfen beim Grafen um Ratschläge nachsuchen.
- 7) Der Graf setzt als Bedingung, daß ein bereits zwischen zwei Bürgerparteien ausgehandelter und niedergeschriebener Friedensvertrag von beiden Seiten eingehalten und mit einer "assecuratio" befestigt wird, wie im betreffenden Friedensvertrag selbst vorgesehen.⁹⁾
- 8) Die Bürger schenken dem Grafen das Haus "zum Adler", das dem gegenüber allen Leuten friedfertigen Bartholomäus Praudom gehört hatte, sozusagen als Zugabe zum Bürgerrecht, als Anerkennung.¹⁰⁾

5) ...ke nous Henri Cuens dessusdis somes devenus citeins de la citei de Treves devant dite, et que nous promettons à la citei et az citeins foi et leaultei ensi comme citein.

6) Et prenons en nostre sauvewarde et en nostre sauf conduit les dits citeins et ce qui appartient à la justice de Treves, lor mainres et lor biens, sauf allant et sauf venant per eauve et par terre, pour toute nostre terre de tous nos sougis et toutes lor marchandises et tous lor biens il puent meneir et rameneir à Treves souvement et en nostre conduict sens empeschement de nous, ne de noz sougis..

7) ...et ce il advenoit ke nuls forens mesist mains az dis citeins ou à lor biens ou ke ce fust, nous les debvons aider et requerre en bonne foy sans nul mal engieng, ensi comme nous sumes tenu de noz propres bourgois de Lucembourgh, sains faire were ouverte. Et est encor à scavoir, ke je nul de noz sougis faisoit tort ou force audi citains et à ceaulx, qui appartiennent à lor justice, nous lor devons osteir ou faire osteir, ne ne debvons retenir ne recepteir nulz en nostre terre, ne ne nostre pooir, ke vellet grever ou werroier les dis citains de Treves.

8) Et est assavoir, ke ce li dit citein avoient besoing de gens pour warder et deffendre la ditte citei de Treves, nous lor debvons anvoier cinkante armures de fer et sitot qu'ils seront en la citei de Treves, ils seront az cous et az fraix de la dite citei. Et est à entendre, ke nous le y debvons envoir contre toutes gens, fors que encontre le Roy d'Alemaigne et l'Arceveke de Treves.

9) Et voulons li pais ke faite est entre vous ladite citei de Treves, dont lettres sont faictes, soit tenue et assuré d'une part et d'aultre, ense comme les lettres de ce faites le devisent.

10) ...pour la raison et la grace, ke li dis Cuens ait faite à la ditte citei de ce ke il est devenus citein et ke il a promis à tenir les convenances desordittes avons donneit à devant dite Conte la maison, qu'on dit à l'aigle en la rue, qu'on appelloit Brotgassen, ke fut Bartholomée Prodome paisible de toutes gens.

9) Sie gewähren ihm und seinen Nachfolgern 300 lb. jährlich, zahlbar in zwei Teilbeträgen. 11)

Hier unter Punkt 9) findet sich eine jährliche Tributzahlung geregelt. Die Folgerung liegt nahe, daß es sich dabei um den zunächst verweigerten Tribut handelt, weswegen der Graf einen Krieg mit Trier 1299 begann und 1300 mit Waffenhilfe König Albrechts bis hin zu seinem unrühmlichen Ende Anfang August fortsetzte. Zu klären blieben die Umstände des zwischenzeitlichen Sinneswandels Graf Heinrichs sowie die den bloßen Geldwert weit überragende Bedeutung jener jährlich zu zahlenden 300 lb.

Was es mit dieser Regelung eines "alten Vertrages" auf sich hat, war den Zeitgenossen durchaus bewußt weil noch rezent praktiziert. Am 12.6.1303 trägt Johann Walram, Bürger zu Trier, Erzbischof Dieter seine Burg Sommerau zu Lehen auf gegen 300 Pfund kleiner Turnosen respektive hinfort wohl jährlich von den Erzbischöfen zu entrichtender Rente, "prout consuetum est". 12) Die 300 Pfund sind Indikator einer Gesamtherrschaft, hier über eine zu Lehen übertragene Burg oder auch bezüglich Triers über eine Stadt, eines vogteilichen Schutzverhältnisses und de facto eines Defensivbündnisses hier zwischen dem Lehnsherrn, dem Erzbischof, und dem Lehnsmann, dem Burgenbesitzer Walram, hinsichtlich der betreffenden Burg Sommerau.

Übertragen auf die bilaterale Beziehung zwischen dem Luxemburger Grafen und der Stadt Trier bedeutet dies: Die Grafen hätten der Stadt bzw. den Bürgern einst umfassende vogteiliche Schutz- und Hoheitsrechte überlassen, öffentlich-rechtlich belegt durch jährliche Tributzahlungen von 300 lb. seitens der Stadt und dokumentiert in einem "alten Vertrag". Dann aber hätten sie die Zahlungen willkürlich eingestellt, weswegen Graf Heinrich jetzt seine Forderungen erhob und im Juli 1299 einen Krieg begann.

Mit seiner offensiven Politik verfuhr der Graf allerdings nicht eingleisig, er hielt sich eine Option offen:

1.die Bürger wieder zur Vertragstreue zu zwingen, d.h. zur Wiederaufnahme der Tributzahlungen von 300 lb. jährlich,

¹¹⁾ Et promettons à donneir chascun an trois cens livres de Trevisiens en la monnoie de Treves, à fineir et à payer la moitiet dedans la quinzaine de Packes l'autre moitiet dans la quinzaine de la feste St.Remy, à luy et à ses hoirs Contes de Lucemburgh à tous jours.

¹²⁾ Ego Johannes dictus Walramus, civis Trevirensis,...dedi in manus reverendi patris domini Dytheri Trevirorum archiepiscopi nomine ipsius & ecclesie Trevirensis, & eandem domum sive castrum recepi in feodo a dicto domino Dythero pro me et heredibus meis,...dominus Dytherus promisit mihi dare trecentas libras parvorum Turonensium, vel redditus, prout consuetum est, assignare mihi pro eisdem (LHAKO, Best. 1 A, Nr.231.-Die Abschrift des Originals in den Balduineen <LHAKO, Best. 1 C 2, Nr.129> mit falscher Datierungslesung, anstatt "in crastino b<eat>i Barnabe" <=12.6.> wurde "In crastino b<eat>i Bartholomei ap<osto>li" <=25.8.> niedergeschrieben und von Hontheim, Historia Trevirensis, Bd.2, Nr.585, übernommen; Regest bei Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.940 mit korrektem Datum.).

Burg Sommerau, ca.7 km südöstlich von Trier am Rande des Hochwaldes gelegen, befand sich seit 1271 im Besitz der Familie Walram.(Strasser, Die Beziehungen der Familie von Fels zur Stadt Trier von ca.1300-1450, in: Trierische Chronik, NF Jg.11,3/4, 1914/15,5.39f.).

2.die aus dem aktuellen Zustand resultierende Konsequenz politisch durchzusetzen, d.h. die sich aus dem Vertragsbruch der Bürger ergebende Konsequenz: die alten umfassenden vogteilichen Herrschaftsverhältnisse wieder durchzusetzen, so wie sie vor Abschluß des "alten Vertrages" bestanden hatten.

Die Rangordnung bzw. Priorität beider Zielsetzungen liegt auf der Hand: Konnte das Maximalziel nicht erreicht werden, bliebe immer noch die Durchsetzung der Vertragstreue.

Wohin sich die Waagschale schließlich neigen würde, hing von der politischen Entwicklung ab, den auf die Geschehnisse einwirkenden Faktoren.

Grundlegend zunächst das Traditionsbewußtsein Graf Heinrichs, das Wissen um den "alten Vertrag", um die Geschichte seiner Familie und ihres Verhältnisses zur Stadt Trier.

Günstige politische Ausgangsbedingungen waren Voraussetzung:

Der Rückhalt, den Graf Heinrich in König Albrecht von Habsburg fand, förderte seine Aspirationen nach dem Maximalziel. Indem sich der Graf im Thronstreit auf die Seite des Gegenkönigs gegen Adolf von Nassau stellte, dem er noch das Privileg von ca.1295 verdankte, erwarb er sich die Billigung seiner gegen Erzbischof und Stadt gerichteten Politik, die sich beide für den bisherigen König Adolf von Nassau entschieden Eine Machtminderung seiner Gegner durch Wiedereinführung vogteilicher Herrschaftsrechte konnte Albrecht von Habsburg nur recht sein! D.h. daß dahingehende Absprachen nicht erst mit Kriegsbeginn 1299 sondern stattgefunden hätten bereits im Vorfeld Entscheidungsschlacht bei Göllheim! Die Entspannungsphase bis Juli 1299 erklärt sich mit der zwischenzeitlichen Verständigungspolitik, nachdem Erzbischof Boemund den neuen König nach dessen zweiter Wahl 27.7.1298 schließlich doch noch anerkannte und am Tag danach der Friedensvertrag zwischen Trier und Graf Heinrich wegen zollpolitischen Streitigkeiten unter Vermittlung des Grafen von Looz zustande kam.

Die politische Ausgangssituation verbesserte sich zunächst für Graf Heinrich weiter, als Erzbischof Boemund am 9.12.1299 noch während des Treffens der beiden Könige Albrecht von Habsburg und Philipp IV. von Frankreich zu Quatrevaux (8.12.1299) in Trier verstarb. Die beiden Könige verständigten sich über eine von ihnen erwünschte Neubesetzung des Erzbistums, indem sie eine Kandidatur des Guy von Hennegau, Bruder des regierenden Grafen von Hennegau, zu unterstützen vereinbarten, wahrscheinlich unter Berücksichtigung der vogteilichen Ansprüche des beiden Königen nahestehenden Luxemburger Grafen. Das Trierer Domkapitel jedoch erwählte am 26.1.1300 den Heinrich von Virneburg als Nachfolger während Papst Bonifaz VIII. am 18.1.1300 den Dominikaner und Grafensohn Dieter von Nassau, Bruder des bei Göllheim getöteten Königs Adolf, zum Nachfolger Boemunds ernannte, gemäß Trithemius "in odium Regis Alberti" bzw. "causa Alberti vesaniae resistendi", so die "Gesta Trevirorum". Sein politisches Ziel würde Graf Heinrich jetzt nicht mehr kampflos durchsetzen können. Der Elekt Dieter, zu diesem Zeitpunkt Mönch des Dominikanerklosters in Metz, saß hier seit dem 18.1. bis hin fluchtartigen Rückzug des Grafen infolge der gescheiterten Belagerung Triers am 2.8.1300 fest, weil der Graf ihm die Zugangswege nach Trier versperrte und das Niederstift (mit Koblenz als Hauptort)

sich für Heinrich von Virneburg entschieden hatte. Jetzt erst öffnete sich für ihn der Weg nach Trier. $^{13)}$

Wie der Nachfolgevertrag vom 2.4.1302 unter Punkt 9) belegt, vermochte der Luxemburger Graf sein Maximalziel nicht zu erreichen und begnügte sich mit der jährlich von der Stadt gezahlten vogteilichen Ablösesumme der 300 lb. König Albrechts Rückzug stellte die entscheidende Weiche, aber der Krieg mit Trier und jetzt auch mit Erzbischof Dieter war damit noch nicht beendet. 1301 schloß die Stadt den ersten bekannten Edelbürgervertrag mit dem Ritter Godemann von Dorsweiler ab. Gegen eine jährliche Rente von 50 Pfund bzw. eine einmalige Zahlung von 500 Pfund sollte dieser ihr im Krieg gegen den Grafen von Luxemburg beistehen. 14) Als für die Stadt Bevollmächtigte treten die beiden Schöffen Ordolf Scholer (Schöffenmeister seit 1298) und Johann Praudom (Schöffe seit 1300) hervor, der Trierer Domdekan Ludwig von Homburg, dessen späterem Zeugnis wir die Kenntnis von jenem Vertrag verdanken, wohnte dem Abschluß bei. 15) Man kann daher davon ausgehen, daß jedenfalls eine Majorität des Domkapitels die Politik der Stadt und des Erzbischofs gegen die Ansprüche Graf Heinrichs unterstützte.

Am 12.November 1301 hält sich der Luxemburger Graf in Mecheln auf, wo er die Teilungsurkunde der hohen und niederen Gerichtsbarkeit zwischen den Herren Mechelns, Herzog Johann von Brabant und Jean Berthout, mitbesiegelt. Hier in Mecheln ist der Graf auch noch bzw. wieder am 13.Dezember 1301 nachzuweisen, wo er ein bedeutendes Privileg Herzog Johanns von Brabant für Mecheln mitbesiegelt. Am 1.Januar 1302 hält er sich dann in seiner Stadt Luxemburg auf, wo er eine Urkunde besiegelt, auch noch am 14.Januar 1302, als er den Erwerb der Stadt Torgny besiegelt) und am selben Tag gemeinsam mit Pierre, Herrn von

¹³⁾ Zu den hier nur kursorisch wiedergegebenen Vorgängen um die Nachfolge Erzbischof Boemunds siehe ausführlicher Turnau, Unruhehäufungen, S.830-840; 849ff.

¹⁴⁾ Chatelain, Victor, Histoire du comté de Créhange, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jg.3, 1891, S.209; Bodsch, Ingrid, Burg und Herrschaft. Zur Territorial- und Burgenpolitik der Erzbischöfe von Trier im Hochmittelalter bis zum Tod Dieters von Nassau (+1307), (Veröffentlichungen der Landeskundlichen Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Koblenz e.V., Bd.13), Boppard 1989, S.190; Pundt, Metz und Trier, S.442f. - Chatelain gibt als Ausstellungsdatum das Jahr 1301 an, nach ihm auch Bodsch, Pundt ohne Datierung.

¹⁵⁾ Pundt, a.a.O.

¹⁶⁾ Verkooren, Alphonse, Inventaire des chartes et cartulaires des duchés de Brabant et de Limbourg et des pays d'Outre-Meuse, Tl.1: Chartes originales et vidimées, Bd.1, Bruxelles 1910, Nr.186; Jan de Klerk, De brabantsche yeesten, of rymkronik van Brabant, (Bd.1), hg.v.J.F.Willems, Brussel 1893, codex diplomaticus, Nr.90; Regest bei Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.843.- Zu dieser Urkunde und den Unruhen in Mecheln siehe Turnau, Unruhehäufungen, S.549-561.

¹⁷⁾ Van Doren, P.-J.(Hg.), Inventaire des Archives de la Ville de Malines, Bd.1, Malines 1859, S.15-20, Nr.19-22; Jan de Klerk, De brabantsche yeesten, (Bd.1), codex diplomaticus, Nr.91; Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.849; Wurth-Paquet, Table chronologique. Règne de Henri IV. 1288-1310, in: P.S.H., Bd.17, 1861/62, Nr.326.

¹⁸⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.853.

¹⁹⁾ Wurth-Paquet, Table chronologique,a.a.O.,Nr.319.

Forges, dieser Stadt und ihren Bürgern die Freiheitsrechte von Beaumont verleiht²⁰⁾. Genau in diesen Tagen, vor dem 25.Januar, unternimmt eine Gruppe von Trierer Bürgern einen Umsturzversuch, der jedoch scheitert.

Am 25.1.1302 schließen Erzbischof Dieter und die Stadt, vertreten durch Schöffen und ganze Gemeinde (tota communitas), ein Bündnis unter Wahrung der beiderseitigen Rechte. Dabei wird u.a. ein Beschluß gefaßt über im erzbischöflichen Palast oder anderswogefangengehaltene Trierer Mitbürger, die von nun an unter der Bewachung der Bürger stehen sollten. Der Erzbischof behält sich jedoch vor, daß Schöffen und Gemeinde nichts über sie beschließen bzw. mit ihnen Friedensverhandlungen führen ohne vorherige Beratung mit ihm und seinem hierzu erteilten Konsens. Der Erzbischof behält sich jedoch vor, daß schöffen und Gemeinde nichts über sie beschließen bzw. mit ihnen Friedensverhandlungen führen ohne vorherige Beratung mit ihm und seinem hierzu erteilten Konsens.

Zu diesem Zeitpunkt ist der nicht weiter erläuterte gewaltsam ausgetragene Konflikt zwischen einem Teil der Bürgerschaft einerseits und Schöffen und Gemeinde – offenbar einer die Stadtverwaltung kontrollierenden Majorität von Bürgern – sowie dem Erzbischof andererseits noch nicht ausgestanden. Aber Friedensverhandlungen wurden danach eingeleitet, auf deren Ergebnis gut zwei Monate später in Punkt 7) des Schutz- und Schirmvertrages vom 2.4.1302 zwischen Stadt und dem Grafen, dem sogenannten "Nachfolgevertrag", hingewiesen wird (s.o.): Beide Bürgerparteien haben bereits einen Friedensvertrag abgeschlossen, der, falls Schöffen und Gemeinde sich an die Abmachung mit Erzbischof Dieter gehalten haben, zuvor dessen Billigung erfahren haben muß. Der Graf schärft beiden Seiten ein, diesen Vertrag zu respektieren und mit einer "assecuratio" zu befestigen, wie dies im Vertragstext selbst angeordnet worden sei. Es fällt auf, daß er anders als Erzbischof die Parteiungen gleichgewichtig behandelt, gegenüberstellt (d'une part et d'aultre), auf diese Weise einen Factionskampf andeutet, nicht den Anschein der Auflehnung einer dann unterlegenen Bürgergruppe gegen die Gemeindeautoritäten erweckt, er aber so durchblicken läßt, daß er der unterlegenen Partei näher steht. Nicht nur Erzbischof Dieter, auch der Graf dürfte die Ausarbeitung des Friedensvertrages durch die beiden Parteien überwacht, kontrolliert und schließlich gebilligt haben. Die Schlußfolgerung, Landesherren hätten sich zuvor verständigt, liegt daher nahe.

Dieser statutarisch nicht überlieferte und noch nicht endgültig abgesicherte Friedensvertrag zweier Parteiungen der Bürgerschaft muß also zwischen dem 25.1.1302 und dem 2.4.1302 abgeschlossen worden sein, wohl näher an den 2.4. heranrückend. Eine Bestätigung findet sich in

²⁰⁾ Wurth-Paquet, Table chronologique, a.a.O., Nr.304; Perrin, Edmond, Catalogue des Chartes de Franchise de la Lorraine antérieures à 1350, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, Bd.33, 1924, Nr.173.

^{21) ...}sumus adinvicem confederati iure tamen utriusque partis in omnibus semper salvo. (Stadtarchiv Trier <STATR>, L.9; Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.857; Schoop, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahr 1260, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Erg.H.1, 1884, S.148-151.).

²²⁾ Volumus insuper, quod concives nostri capti et detenti sive in palacio sive alibi, ex nunc sub manu et custodia nostra fideliter reserventur. Promittimus tamen eidem domino nostro quod de personis dictorum captivorum nichil faciemus vel ordinabimus seu eciam cum ei componemus, nec aliquam viam pacis inibimus nisi de consilio et assensu domini nostri supradicti procedat.

einer weiteren Quelle zu dem hier behandelten Unruhethema, der Urfehde des Trierer Bürgers Jakob Enckelin vom 11.4.1302.23 Er ist einer der Gefangenen aus der unterlegenen Bürgerpartei, über dessen Freilassung verspätet erst jetzt und aus einem bestimmten Grunde verhandelt wurde. Es werden gegen ihn Wiedergutmachungsforderungen geltend gemacht, weswegen Schöffen und Stadträte (consules) ihn aus dem Gefängnis entlassen, damit er den Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nachkommen kann. Nach Ablauf der Frist (6.5.1302) soll er wieder in die Gefangenschaft zurückkehren, falls die Stadträte nicht entscheiden und ihn frei lassen. Bei Zuwiderhandlung, falls die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, verfällt er mit Leib und Gut der "universitas" der Bürger, insbesondere sollen dann 3000 Pfund Strafe gezahlt werden. Um diese Sanktionen durchsetzen zu können, muß er von ihm selbst ausgewählte namentlich benannte Vertrauensleute bestimmen, die in dem gesetzten Fall Einlager zu beziehen hätten. Wird die Prozedur jedoch wie zunächst vorgesehen abgeschlossen, hat Jakob Enckelin zu beeiden, daß er sich nach seiner Freilassung wegen seiner Gefangennahme nicht an der Stadt rächen werde - falls er das Glück haben sollte, überhaupt freigelassen zu werden, denn trotz Erfüllung aller Forderungen soll er wieder in sein Gefängnis zurückkehren, falls Stadträte und "universitas" nicht anders entscheiden. 24) - Hinter einer solchen sicherlich ungewöhnlichen Einschränkung muß sich ein besonderer Grund verbergen.

Die Vertrauensleute des Jakob Enckelin, die sich für dessen Freilassung einsetzen, werden von Schöffen und Stadtrat in die Pflicht genommen – so müssen sie allen Versuchen abschwören, sich und Jakob Enckelin zum Nachteil der Stadt Vorteile zu verschaffen – unter Berufung auf Bestimmungen sowohl eines an "Adriani" abgeschlossenen Abkommens als auch der "Neuen Verfassung". 25)

"Pakt" und "Neue Verfassung" werden in einem Atemzug genannt, weil beide offensichtlich im Zusammenhang mit dem hier behandelten aktuellen Anlaß Bestimmungen über die Gestellung von Fideiussoren eingegangen sind. Beide Verträge fallen zeitlich eng zusammen. Datiert wird das Abkommen auf "Adriani", laut Grotefend (Taschenbuch der Zeitrechnung) entweder auf den 4.3. (Norddeutschland) oder den 8.9. (Süddeutschland, Frankreich, "zu Datierungen wenig

23) STATR, Ms.1409/2077, fol.1591 vo. ; 1594 vo.- Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.873; 877ff.

^{24) ...}quod ex nunc in futurum acte aliqua, vel ingenio contra dictam Civitatem Trev(irensem), seu Cives eiusdem, aliqua damna seu Molestias, verbis vel operibus, non faciam, nec fieri procurabo, occasione captivitatis, anted(i)c(t)ae

^{...}teneor reverti in captivitatem pristinam, nisi medio tempore per praefatos Consules, aut dictam Universitatem inter me et ipsos aliud fuerit ordinatum, seu super dicta captivitate fuero induciatus ab eisdem.

²⁵⁾ Et nos fideiussores praenominati pro dicto Jacobo Enckelin, apud praefatam Universitatem, super omnibus & singulis praenotatis, prout sunt narrata, fideiubemus, quilibet nostrum in solidum sub omnibus modis & conditionibus antedictis. Renuntiantes, quod haec, et per pactum Epistulae divi Adriani et Novae Constitutionis, de fideiussoribus, et specialiter nos Canonici praedicti, privilegiosori, caeterisque omnibus iuribus facti seu consuetudinis, cuiuslibet beneficiis & auxiliis, quae nobis prodesse & dictae Universitati obesse possent ad Veniendum Contra praemissa, vel aliquod eorundem.

verwendet"), d.h. auf den jeweils nächsten zurückliegenden 4.3.(=1302) oder 8.9.(=1301). Das anstehende Datierungsproblem des "Paktes" läßt sich wegen des engen zeitlichen Connexes zur "Nova Constitutio" zugunsten des 4.3.1302 auflösen, denn mit der neuen Verfassung ist die Einführung einer Ratsverfassung gemeint. Die Belege des neuen Stadtrates beginnen erst nach dem 4.3.1302 und nicht schon nach dem 8.9.1301. Im Allianzvertrag zwischen Erzbischof und "scabini et communitas civitatis Treverensis" vom 25.1.1302 hätte der Stadtrat unbedingt mitgewirkt haben müssen, falls es ihn schon gegeben hätte, zumal seitens des Erzbischofs und des Domkapitels keinerlei Vorbehalte bestanden.

Mit der "Neuen Verfassung" wurde der in der Urfehde des Jakob Enckelin maßgeblich neben den Schöffen mitwirkende Stadtrat der "consules" eingeführt. Seine erste Erwähnung datiert vom 14.3.1302, als der Trierer Schultheiß Nikolaus von Hagen Trierer Bürger wird. 26 Danach tritt er wieder im Vertrag zwischen der Stadt und Graf Heinrich von Luxemburg am 2.4.1302 in Erscheinung (s.o.), wenig später in der besprochenen Urfehde der Stadt mit Jakob Enckelin am 11.4. und anschließend noch einmal am 25.6.1302 anläßlich einer Regelung zugunsten der Nonnen zu St.Catharinen in Oeren, 27 immer gemeinsam mit den Schöffen.

Folgende chronologische Zuordnungen können als Ergebnis der bisherigen Ermittlungen festgehalten werden:

- 25.1.1302: Bündnisvertrag Erzbischof Dieters mit der Stadt, vertreten durch Schöffen und ganzer Gemeinde, geschlossen "adinvicem confederati" gegen eine oppositionelle Bürgerparteiung.
- 4.3. 1302 : Der Friedensvertrag (pactum) der Bürgerparteien wird geschlossen, "beaufsichtigt" von Erzbischof Dieter und Graf Heinrich.
- 14.3.1302 : erste Erwähnung des Trierer Stadtrates anläßlich der Einbürgerung des Trierer Schultheißen Nikolaus von Hagen.
- 2.4. 1302 : Schutz- und Schirmvertrag zwischen Graf Heinrich von Luxemburg und der Stadt Trier, vertreten durch Schöffenmeister, Schöffen, Stadtrat, Schultheiß (justice, justicier) und ganzer Gemeinde.
- 11.4.1302 : Urfehde des Jakob Enckelin im Rahmen einer neuen Verfassung (Nova Constitutio) mit Beteiligung des neuen Stadtrates der "consules".

²⁶⁾ Rudolph, F.(Hg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Bd.1: Trier, (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd.29), Bonn 1915, Nr.29 (mit falscher Tagesdatierung).

²⁷⁾ LHAKO, Best.193, Nr.69.

Ungeklärt blieb die Reihenfolge von Ratsgründung bzw. "Nova Constitutio" und Friedensvertrag bzw. "pactum".

Die Auseinandersetzungen innerhalb der Bürgerschaft können nur wenige Tage vor dem 25.1.1302 stattgefunden haben, als Graf Heinrich sich im nahen Luxemburg aufhielt. Dem Bündnisvertrag zwischen Erzbischof Dieter und der Stadt "adinvicem confederati" gingen Kämpfe voraus. Erwähnt werden Gefangene sowohl im erzbischöflichen Palast als auch "anderswo" - in Gefängnissen der Stadt. So erfährt man, daß Erzbischof und Stadt auch ohne Vertrag bereits de facto verbündet waren, daß sie jeder für einen Angriff abwehren mußten, wie an den weitreichenden Wiedergutmachungsbestimmungen der Urfehde des Jakob Enckelin ablesbar. Erzbischof und Stadt verband eine Interessengemeinschaft, begründet in einer Bedrohung erworbener Herrschaftsrechte Abwehr vogteiliche Erneuerungsansprüche des Luxemburger Grafen, die am 1./2. August 1300 einen Rückschlag erfahren hatten aber noch nicht aufgegeben waren, und die jetzt offenbar über eine Initiative aus der Bürgerschaft heraus doch noch realisiert werden sollten. Die jetzt niedergeworfene Bürgerpartei bewegte sich in den Bahnen der Politik des Grafen, ein Putsch scheiterte aber die Bedrohung blieb, daher der Bündnisabschluß "adinvicem confederati".

Der Rückschluß auf eine Absprache bzw. Koordination zwischen Graf Heinrich und den Putschisten liegt von daher nahe. Eine Aussage der "Gesta Boemundi" läßt sich in diesem Sinne deuten: Als Graf Heinrich ab dem 21.7.1300 Trier belagerte, hätte er sich der Hoffnung hingegeben, die Stadt "mit List oder Gewalt" unterwerfen zu können. 28) Hatte er, wenn nicht im Sturm, dann "mit List", mit Hilfe einer ihm gewogenen Bürgerpartei gehofft, in die Stadt eindringen zu können? Hatte der vorzeitige Abzug der königlichen Truppen auch diesen alternativen Plan zunichte gemacht, sodaß er erst jetzt auch ohne Belagerungsheer vor den Toren, vielleicht mit einem Überraschungsmoment spekulierend, umgesetzt werden sollte?

Über die Anhängerschaft des Grafen in der Stadt, speziell den Kreis der unmittelbar am Putsch Beteiligten, liegen nur spärliche Informationen vor, zunächst die Pauschalangabe der "Gesta Boemundi" zu den Gefangenen im erzbischöflichen Palast und "anderswo", in Gefängnissen der Stadt. Mit der überlieferten Urfehde des Jakon Enckelin konnte einer der Putschisten namhaft gemacht werden sowie eine Gruppe von 20 von ihm persönlich ausgewählten "Fideiussoren", von Personen, die sich folglich bereit erklärt hatten, sich unter Umständen für ihn in ein Einlager zu begeben. Diese Gruppe "persönlicher", unter den gegebenen Umständen auch "politischer" Sympathisanten, umfaßte drei Trierer Domherren (Theodericus & Joannes de Duna et Lodevicus de Homburch, Canonici Eccl<es>iae Treviren<sis>), fünf Edelleute (Simon Dominus de Kempenich, Theodoricus dom<i>n<us> de Bruch, Wilhelmus D<o>m<i>n<us> Manderscheit, Nicolaus D<o>m<i>n<us> de Imagine (sic), Jofridus Bolchs (=Bolchen, Boulay), nobiles d<o>m<i>n<us>de viri),zwei (Stadt-)Ritter (Petrus et Albertinus de Ponte, Milites), drei Trierer Schöffen (Fridericus de Orreo, Henricus Walrave, et Fridericus de

^{28) ...}seductus in opinionem, quod civitatem Trevirensem vi vel dolo posset subjugare.

Wintrich, scabini) und sieben Trierer Bürger (Henricus dictus Mule, Petrus Damiete, Henricus de Ruvere, Henricus de Metis, Henricus Moitze, Petrus dictus Faber & Jacobus Baurus, cives Trevirenses). Die Domkanoniker werden aufgeführt wegen seines in der Domimmunität gelegenen Hauses, in das sie sich gegebenenfalls ins Einlager zu begeben hätten, während die Laien entsprechend sein in der Bürgerstadt gelegenes Haus zu beziehen hätten, bis daß eine Strafe von 3000 Pfund entrichtet und die Entschädigungszahlungen geleistet seien.

Graf Heinrich und die Putschisten verfügten somit über einen breiten Rückhalt, sowohl im Landadel als auch im Domkapitel und verteilt im Sozialgefüge der Stadtbevölkerung, das "Lager" politischer Anhängerschaft des Luxemburger Grafen im Querschnitt repräsentierend. 29) Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß sich unter diesen adeligen und bürgerlichen Laien aktive Teilnehmer des gescheiterten Putsches befanden, denn am 4.3.1302 war der Friede zwischen den Bürgerparteien geschlossen worden.

Ein Bestandteil des Friedensvertrages war die Regelung von Entschädigungsforderungen, wie die wohl vertragskonforme Urfehde des Jakob Enckelin belegt, mit der es freilich eine besondere Bewandnis auf sich hatte: Selbst wenn alle Forderungen erfüllt waren, konnte es ihm passieren, daß er wieder in sein Gefängnis zurückkehren mußte, falls Stadträte und "universitas" so entscheiden sollten (s.o.). Hinter einer solchen ungewöhnlichen Einschränkung muß sich ein besonderer Grund verbergen:

In einer späteren Urkunde vom 2.4.1303 fallen weitere Namen von gefangenen "concives": Jakob von Trier, "Prudens" (Praudom) genannt, dessen Bruder Stephan und Ordolf "Encle" genannt. 30) Erzbischof Dieter und die Stadt erneuerten hier ihre Vereinbarung vom 25.1.1302 freilich ohne ausdrücklich Bezug darauf zu nehmen -, daß die genannten Personen als gemeinsame Gefangene zu gelten hätten solange keine andere Regelung getroffen sei. 31) Die Brüder Jakob und Stephan Praudom gehören Zweig der vermutlich mit den Ministerialen-Stadtritterfamilien von Oeren-Scholer/Tristand und de Palatio-Ponte verwandten ebenfalls ritterlichen Familie Bonifaz an. 32) Jakob Praudom ist sicherlich identisch mit dem am 11.4.1302 die Urfehde leistenden Zuname Enckelin/Encle Enckelin, denn der kommt Patrizierkreisen nur in der Familie Bonifaz-Praudom vor, wie die genealogischen Übersichten der wichtigsten Trierer Patrizierfamilien gemäß Schulz ausweisen. So begegnet ein Heinrich "Enkillin" (+vor 1299) als Schöffe, Sohn des Bonifaz Rex, Bruder des Bonifaz d.Ä. und des

²⁹⁾ Zur personellen Zusammensetzung dieser dem Luxemburger Grafenhaus nahestehenden Formation siehe Turnau, Unruhehäufungen, S.883-886.

³⁰⁾ Rudolph, Quellen, Nr.31, S.293, Zeilen 40f.

³¹⁾ Jacobus Trevirensis, dictus Prudens, Stephanus frater eius et Ordolphus, dictus Encle, sint in manu domini nostri et nostra, prout alias extitit ordinatum.

³²⁾ Siehe Schulz, Knut, Ministerialität und Bürgertum in Trier, (Rheinisches Archiv, Bd.66), Bonn 1968, S.92-103 mit der Stammtafel S.100.

Ritters und Schöffenmeisters Colin, des Großvaters von Jakob und Stephan Praudom. Probleme bereitet die Zuordnung der dritten gefangengesetzten Person, eines weiteren "Enkels", des Ordolf, genannt "Encle". Es konnte ermittelt werden, daß er keiner der alteingesessenen Patrizierfamilien angehört sondern den wohlhabenden Weber- und Tuchhändlerfamilien zuzurechnen ist, er einer jener "camerarii" der Weber sein dürfte, die sich zu wohlhabenden, in die Weberzunft inkorporierten Tuchhändlern weiterentwickelt hatten. Probleme von Jakob und Stephan und Stephan der der dritten und Praudom.

Stadträte und "universitas" hatten entschieden, Jakob Enckelin/Praudom nach dem ins Auge gefaßten Termin seiner Freilassung (6.5.1302) wieder in Haft zu nehmen. Gleiches dürfte auch seinem Bruder Stephan und Ordolf Encle selbst nach Erfüllung aller Wiedergutmachungsforderungen widerfahren sein, was freilich immer noch nicht den Beweggrund von Stadtrat und "universitas" erklärt. Die Antwort hierauf findet sich in einem weiteren Allianzvertrag Erzbischof Dieters mit der Stadt vom 2.September 1304 "contra quoscunque dictae civitati Trevirensi iniurantes et ab ea jus recipere denegantes, et specialiter contra Rychardum dominum de Duna et Johannem dictum Preudome et eorum quoscunque adiutores" mit der hier genannten einzigen vorliegenden Angabe zur Ursache des Problems. 35) Johann Praudom, ein weiterer Bruder Jakob und Stephan, hatte eine bestimmte Auflage Friedensvertrages vom 4.3.1302 nicht akzeptiert, die Stadt verlassen und gemeinsam mit dem Landritter Richard von Daun und weiteren Helfern eine Fehde gegen die Stadt eröffnet. Aus eben diesem Grunde verweigerte man seinen Brüdern und Ordolf Encle die Freilassung, um ein Faustpfand gegen ihn in der Hand zu behalten und um zu verhindern, daß der Konflikt den labilen Frieden in der Stadt wieder aufbricht, eine Sorge, die auch im Vertrag Graf Heinrichs mit der Stadt am 2.4.1302 anklang. Was mit Rechtsverweigerung als Begründung gemeint ist, erschließt sich den Urfehdebedingungen von "willigem" Bruder Johanns Enckelin: Auch Johann Praudom hatte den Friedensverhandlungen beigewohnt, die auch für ihn Auflagen in Form Wiedergutmachungsleistungen vorsahen und zwar unter bestimmender Mitwirkung des neuen Stadtrates (s.o.), dem er sich somit als noch im Jahr 1301 amtierender Schöffe unterzuordnen hätte! Gemeinsam mit dem Schöffenmeister Ordolf Scholer als Führungsspitze der Bürger trat er 1301 beim Abschluß des Edelbürgervertrages mit Godemann von Dorsweiler hervor, dessen militärischer Beistand gegen Graf Heinrich von Luxemburg gewonnen werden sollte (s.o.)!

Johann Praudom gibt ein Rätsel auf bzw. er hat ein doppeltes Problem. Neben seiner Zurückstufung hinter die "consules", wogegen er opponiert, befindet er sich in einem politischen Zwiespalt. Anfangs solidarisierte er sich mit der Stadt gegen die vogteilichen Ansprüche des Grafen, gestaltet diese Politik aktiv mit, danach schlug er sich aber auf die Seite der Putschisten.

³³⁾ Schulz, Ministerialität, S.100; Goerz, MRR, Bd.4, Nr.2884; Bistumsarchiv Trier, Abt.6,1 (1284 VII 21).

³⁴⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.874ff.

³⁵⁾ LHAKO, Best.1 A, Nr.3837; STATR, Urk.Tr.7; Hontheim, Historia Trevirensis, Bd.2, Nr.592.

Über den solche Richtungswechsel erklärenden Verlauf der mit der Niederlage der Putschisten endenden Factionskämpfe vor dem 25.1.1302 liegen keinerlei Informationen vor, aber interne, vorbelastende Ursachen erklären ihr Scheitern. Johann Praudom ist mit seinem ambivalenten Verhalten Zwiespalt, seinem politisch zwischen Gemeindesolidarität kontroverser Gefolgschaft und beileibe kein Einzelfall, vielmehr Indikator einer Machtverlagerung, geschwundenen Einflusses des Luxemburger Grafenhauses innerhalb der Trierer Bürgerschaft seit jenem "alten Vertrag". Eine aufschlußreiche Zwischenbilanz liegt vor zur Zeit der Kämpfe zwischen Erzbischof Albero von Montreuil und Graf Heinrich von Luxemburg-Namur während der Jahre $1140-1147.^{36}$

Die "Gesta Metrica" berichten, wie Erzbischof Albero im Krieg mit dem Luxemburger Grafen bei der Belagerung der Burg Rudolfsberg 1142 nur bedingt auf die Hilfe der Trierer zählen durfte. Der anonyme Autor schildert einen Dissens innerhalb des an der Belagerung teilnehmenden Trierer Bürgeraufgebots, indem er die Argumente der Wortführer der gegen die abweichende Meinung erzbischöflichen Majorität militärisch in einer "turba" organisierten progräflichen Bürgergruppe zu Gehör bringt.³⁷⁾ Während die größere, tonangebende Bürgerpartei sich bedingungslos hinter den Erzbischof als Stadtherrn stellt, die Belagerung befürwortet, argumentiert die kleinere Gruppe der "turba" unter Berufung auf den Grafen dagegen. Aus ihren Einlassungen geht hervor, daß der Graf sich auf historisch begründete, jetzt nach Meinung der Majorität aber nicht mehr gültige bzw. umsetzbare gräfliche oder herzogliche Rechte gegenüber der Stadt beruft, daß jetzt nur noch der Erzbischof als Herr anerkannt wird.

Obwohl zu den Belagerern zählend, entpuppten sich die in der "turba" (turma) organisierten "principes Trevirorum", wie sie als solche in der Quelle bezeichnet werden, als heimliche Anhänger Graf Heinrichs. Sie waren bei der Belagerung nachlässig und ließen den Eingeschlossenen zunächst unentdeckt Proviant zukommen. Ihre Machenschaften wurden aufgedeckt und die Burgbesatzung mußte sich doch noch ergeben.³⁸⁾

Der Anonymus kehrt die Illoyalität jener Stadtritter und heimlichen Anhänger des Grafen noch einmal hervor bei seiner Schilderung, wie die Stadt Trier zwei Jahre später im Oktober 1144 fast vom Grafen überrumpelt worden wäre. Dieser tauchte mit seinen Rittern überraschend vor den Toren der Stadt auf. Hier kam es zu einem ersten Gefecht mit einer hastig herbeigerufenen Bürgermiliz. Auf Seiten der Trierer standen nur wenige Ritter, und diese flohen als erste, das Fußvolk war dem Anprall der Ritter des Grafen schutzlos ausgesetzt. Viele sanken

³⁶⁾ Hierzu siehe MGHSS, Bd.8, S.243-260 (= Gesta Alberonis Archiepiscopi auctore Balderico); S.236-243 (= Gesta Metrica Auctore Anonymo); Prümers, Rodgero, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier. 1132-1152, Göttingen 1874.

³⁷⁾ Nec quid quisque comes dicat vel quid velit aut dux Cernite; sed vestrae faciem cognoscite turbae.

Sunt multo plures qui nos et nostra sequentur Signa, vel adversos qui fortiter ense repellent. Est rerum dominus presul, qui nostra iuvabit Vota suo nutu, si lingua forte tacebit. (Zeilen 293-298).

³⁸⁾ Gesta Metrica, Zeilen 298ff.

unter den feindlichen Streichen nieder, die anderen retteten sich hinter die Stadtmauer. $^{39)}$

Diese Kriegsschilderungen der "Gesta Metrica Alberonis" verdeutlichen ein bereits fortgeschrittenes Stadium der Entmachtung der Trierer Stadtritterschaft, die noch militärisch in einer "turba" organisiert, dem Erzbischof gegen den vogteiliche Ansprüche geltend machenden Luxemburger Grafen militärisch zu folgen gezwungen war. Die "Gesta Metrica" berichten davon, daß König Konrad dem Grafen (auf Betreiben Alberos) die Grafschaftsrechte absprach, 40) d.h. die Rechte über die Stadtgrafschaft Trier, die dieser de facto ohnehin nicht mehr besaß, jedoch bei noch fortbestehenden personalpolitischen Einflußmöglichkeiten. Dreißig Burgen des Grafen sollen neben den Burgen Rudolfsberg, Manderscheid und Zolver sowie der Abteistadt Echternach bis zum Friedensschluß am 4.1.1147 in die Hände seiner Feinde gefallen sein.41)

Die "runde" Zahl der 30 Burgen soll nicht als bloßes Zufallsergebnis gewertet werden, denn die "turba" der "principes Trevirorum" bestand aus einer Schar von 30 Rittern einer Region. 42

Die 30 Stadtritter der "turba/turma" überzogen die "regio" mit 30 Burgen und zwar zunächst unter der Oberhoheit des Vogtes. Indem es Albero gelang, sich die "turba" der Stadtritter endgültig zu unterwerfen, fielen ihm auch die 30 Burgen automatisch zu – mit Ausnahme der Burg Rudolfsberg! Wohl als Reaktion auf den Verlust der 30 Burgen der "regio treverensis" schufen sich die Luxemburger Grafen ein analoges Burgensystem, errichtet auf Ländereien der Reichsabtei In einer Heinrich Echternach. an Kaiser VI. gerichteten Verteidigungsschrift des Echternacher Mönches Theoderich aus dem Jahre 1192 ist von 30 Burgen des Luxemburger Grafen als Obervogt der Abtei Echternach die Rede, die auf der Abtei entfremdeten Ländereien errichtet worden und mit denen luxemburgische Vasallen belehnt worden seien. 43)

Als "zivile" Kehrseite des zahlenmäßig normierten Verbandes von Trierer Stadtrittern und Burgherren konnte die ebenfalls auf 30 Personen begrenzte Trierer Hausgenossenschaft ausfindig gemacht werden. $^{44)}$ In

³⁹⁾ Hic equites pauci fuerant primoque fugati, Et pedites miseri mortes et vulnera passi Sunt, reliqui portis fugere pericula clausit. (Gesta Metrica, Zeilen 315ff.; s. Prümers, Albero von Montreuil, S.65.).

⁴⁰⁾ Et sibi commissa privavit eum comitiva. (Zeile 330).

⁴¹⁾ Prümers, Albero von Montreuil, S.67; Klein, René, Die ersten Herren von Zolver (1123-1259), in: Hémecht, Jg.1976, S.36; Clemens, Lukas, Die hochmittelalterliche Niederungsburg von Dockendorf (Kr. Bitburg-Prüm). Ein Vorbericht, in: Funde und Ausgrabungen im Bezirk Trier, Bd.32,2000, S.92.

⁴²⁾ Vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Bd.8, S.213: Der "turmacha" sei der "Turmae seu regionis Praefectus; constabat autem Turma 30.militibus."

⁴³⁾ Clemens, Die hochmittelalterliche Niederungsburg, S.91. – Zu diesen 30 Burgen gehörte wahrscheinlich die Niederungsburg Dockendorf. Einen Eindruck von einer dieser offenbar kleinen Befestigungsanlagen mit Wohnturm, beiliegendem Wirtschaftsgebäude, eng eingefaßt von einem Schutzwall, davor evtl. ein Wassergraben, vermittelt die von Nico Herber erstellte Rekonstruktion der Burg. (A.a.O., S.80f.).
44) Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.862f.

Trier verlief die Entwicklung zuungunsten der Stadtritter, nicht sie und die Palastschöffen üben hier die Hochgerichtsbarkeit aus, sondern die ehemaligen Mittelgerichts- bzw. Marktgerichtsschöffen bringen die Hochgerichtsbarkeit sich hiermit an bzw. werden Palastgerichtsschöffen und Hausgenossen werden in eine mit bestimmten verbliebenen Rechten ausgestattete Nische abgedrängt, 45) aber ihr hoher sozialer Status beförderte ihre Integration in das neue bürgerliche Machtzentrum, die eine oder andere Hausgenossenfamilie gelangte zu Schöffenwürden wie auch umgekehrt Schöffen in das Hausgenossenkollegium aufgenommen wurden. Von daher erklärt sich das ambivalente politische Verhalten der Praudoms und der ritterlichen Hausgenossen allgemein, werden traditionelle Loyalitäten und Lehensbindungen zunehmender Verflechtung mit den Schöffenfamilien und Einbindung in die von den Schöffen beherrschte "universitas" überlagert, werden aber u.U. und Konfliktsituationen Konstellationen dominant. 46)

Johann Praudom und Genossen starteten wenige Tage vor dem 25.1.1302 einen von Graf Heinrich gestützten Putschversuch, wenngleich sich die Rolle des Grafen im Hintergrund nur auf Indizien stützt, die Nähe der Putschisten zum Luxemburger Grafenhaus, vor allem aber auf die Tatsache, daß er bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf seine vogteilichen Ambitionen Verzicht geleistet hatte und sich nach dessen Mißerfolg um Schadensbegrenzung bemühte. Die Erfolgsaussichten waren von Anfang an gering. Hausgenossen und Schöffenbruderschaft hatten sich in Teilen vermischt, Aktivisten, Förderer und Gegner kollidierten, dazwischen die im Nachhinein u.a. unter den Fideiussoren anzutreffenden Unentschiedenen, Abwartenden. Wohl Sympathisanten, dürften Putschisten mit den wegen ihrer Integration in die Handwerkerzünfte unzufriedenen "camerarii" gerechnet haben, aus deren Kreis sie in der Tat Unterstützung erhielten, wie wegen des gemeinsam mit den beiden Praudoms gefangesetzten Ordolf Encle ersichtlich ist, scheiterten aber schließlich an einer Allianz von Erzbischof, Schöffen und den Kräften, die auf eine Ratsgründung hinsteuerten, den Handwerkerzünften, nach Lage der Kräfteverhältnisse hauptsächlich am Widerstand der Meister der vier großen Zünfte, denen auch die "camerarii" unterstanden. Erzbischof Dieter erteilte dem Projekt der Ratsgründung und damit einhergehender Kompetenzminderung der Schöffen mit dem Vertrag vom 25.1.1302 grünes Licht unter der Bedingung, daß neben den Schöffen auch die Gemeinde die Rechte seines Schultheißen innerhalb der Stadt und außerhalb soweit die Bannmeile reicht nicht nur respektieren sondern diesen auch bewaffnet unterstützen.⁴⁷⁾ Mit ihrer Kompetenzminderung konnten die Schöffen nicht einverstanden sein, aber nur Johann naturgemäß widersetzte sich gewaltsam der neuen Ratsverfassung (Nova Constitutio).

⁴⁵⁾ Ib.

⁴⁶⁾ A.a.O.,S.876f.

⁴⁷⁾ Nos vero scabini et communitas supradicti reverendo domino nostro Dithero archiepiscopo supradicto promittimus quod ei et sculteto suo Trevirensi, qui pro tempore fuerit, infra civitatem Trevirensem et extra per miliare bannale in iure suo assistemus eumque vel ipsius scultetum iuvabimus in armis quandocumque ab altero eorum super hoc fuerimus requisiti.

Der "Pakt" sah Wiedergutmachungsregelungen vor, deren Beachtung von den neuen "consules" kontrolliert werden sollte. Von daher beantwortet sich die Frage nach der Reihenfölge von "Pakt" und "Neuer Verfassung": Die "Neue Verfassung" ging dem "Pakt" voraus. Auf sie wurden mit der Einung des "Paktes" auch die Putschisten mit Ausnahme der Verweigerer, insbesondere Johann Praudoms, die "dictae civitati Trevirensi iniurantes et ab ea jus recipere denegantes...", vereidigt. Mit Hilfe der Kräfte, die in der "Neuen Verfassung" zum Zuge gelangten, den Handwerkerzünften, konnten die Putschisten besiegt werden.

Ein letzter Versuch Graf Heinrichs, über seine Anhängerschaft in der Stadt doch noch sein Ziel erreichen zu können, scheiterte. Im Vorfeld "Paktes" vom 4.3.1302 kam es zu einer Verständigung zwischen Erzbischof Dieter, dem Grafen und den streitenden Bürgerparteien nicht nur wegen Wiedergutmachung angerichteter Schäden und Freilassung Gefangener sondern darüber hinaus mit dem Ziel einer politischen Einung: Der am 8.4.1302 testierende neue Schöffenmeister hieß Johann Wolf! Er war ein direkter Nachfahre der ehemaligen Burggrafenfamilie von der Brücke (de Ponte) und Lehnsmann des Luxemburger Grafen, und neuer Schultheiß wurde Anfang März 1302 der Ritter Nikolaus von Hagen (de Indagine), einer der Fideiussoren der Urfehde des Jakob Enckelin/Praudom des 11.4., dessen Nähe zum Luxemburger Grafenhaus bezeugt ist. $^{48)}$ Dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt mußte der Graf entgegen kommen. Alleine die Rückkehr zur jährlichen Ablösesumme von 300 Pfund bot der Stadt keine Garantie eines dauerhaften Verzichts auf vogteiliche Erneuerungsansprüche des Grafen, wie die kriegerischen Vorkommnisse gelehrt hatten. Wie dieser Verzicht dauerhaft gewährleistet werden soll, wird nun im Schutz-Schirmvertrag vom 2.4.1302 vereinbart: 49)

- 1. Die Bürger zahlen dem Grafen und seinen Nachfolgern jährlich 300 lb. (= Punkt 9)
- 2. Der Graf wird Trierer Bürger. (= Punkt 1)
- 3.Die Bürger schenken dem Grafen das Haus "zum Adler", das dem gegenüber allen Leuten friedfertigen Bartholomäus Praudom gehört hatte, sozusagen als Zugabe zum Bürgerrecht, als Anerkennung.(= Punkt 8)

Es hatte sich vor dem 2.8.1300 erwiesen, daß der Graf seine Ansprüche auf die Vogtei rechtlich zu erneuern in der Lage sein konnte, falls, aus welchen Gründen auch immer, die 300 lb. nicht entrichtet würden. Mit der Bürgerrechtsverleihung und der Bindung an einen Hausbesitz in Trier stellte die Stadt sicher, daß er auf jeden Souveränitätsanspruch als Stadtvogt bzw. als nichtresidierender Obervogt verzichtet. Konstituierend blieben die 300 lb., deren Entrichtung unbedingt sichergestellt werden sollte, um jeden Vorwand auszuschließen: Falls

⁴⁸⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.885f.

⁴⁹⁾ A.a.O., S.853f.

die Stadt nicht zahlt, soll der Graf die Summe bei Lombarden oder Juden zu normalen Zinsbedingungen ausleihen dürfen. Sollte die Stadt jetzt ihren Verpflichtungen innerhalb eines Monats nicht nachkommen, dürfe der Graf zur Tilgung seiner Schulden Beschlagnahmungen durchführen. 50)

Auch dem Umstand, daß die Bürger dem Grafen ein Haus schenken, das ausgerechnet einem Angehörigen der Familie des jetzt renitenten Johann Praudom gehört hatte, 51) kommt eine besondere Bedeutung zu. Man legt Wert darauf zu betonen, daß dieser Bartholomäus Praudom ein friedfertiger, dem Parteienzwist fern gebliebener und von allen Bürgern geachteter Mitbürger gewesen war, auf diese Weise auch auf den Irrweg Johann Praudoms hinweisend. Insofern tritt der Graf auf als Garant einer vollzogenen Einung, kommt gerade diesem Haus jetzt in der Hand des Grafen ein entsprechender Symbolgehalt zu.

Vogtei bedeutete mehr als nur unerwünschte Herrschaft, sondern auch Gewährung von Schutz und Schirm. Hierauf mochten die Bürger andererseits nicht verzichten. Er wurde ihnen gewährt Von bis 1298 Bestimmungen 2)-6) der Vereinbarung. umstrittenen Geleitzöllen ist hier keine Rede, Geleit zu Lande und zu Wasser innerhalb des Territoriums der Grafschaft für alle insbesondere Handel treibenden Bürger und Bewohner des Trierer Gerichtsbezirkes werden zollfrei zugesichert.

Graf Heinrich stellt seine Grafschaft auf ein neues, auf Dauer Trier berechnetes gutnachbarschaftliches Verhältnis zu erstaunlicherweise ohne vereinbarte Gegenleistungen, die implizit in seinem Status als Trierer Bürger inbegriffen sind, womit er seine Nachfolger bei kommenden Auseinandersetzungen mit Erzbischöfen um den Status der Stadt unverrückbar die Partei der Bürger ergreifen würde. Wie schon mit dem "alten Vertrag" geschehen, wird ein neuer Ausgangspunkt gesetzt mit der jetzt mit den 300 lb. symbolisch wiederholten Übertragung der vogteilichen Hoheitsrechte auf die Stadt, die es in Zukunft unter Umständen gemeinsam zu verteidigen gilt.

In der Tat setzen die Bürger ihre vogteiliche Kompetenz schon wenige Monate später für König Albrecht bei dessen Feldzug gegen die rheinischen Kurfürsten ein. Ab Ende August 1302 greifen sie nach Aufforderung durch den König in die Kämpfe gegen Erzbischof Dieter mit ihrem vogteilichen Aufgebot ein, 52) von Ottokar in seiner österreichischen Reimchronik in folgende Verse gefaßt:

⁵⁰⁾ Et se ne nous paiens ladite some de trois cens livres chacun an à dis termines, li dis Cuens le puet penre et emprunter à Lombars ou à Juys à coutenges convenables. Et si dedans le mois ke il seront emprunteit nous ne deslivriens ledict payement et les coutenges, li dis Cuens puet prendre del nostre par tout et faire vendre sens nostre contredict, tant ke li dit paiement et les coustanges seront payéés entierement.

⁵¹⁾ Vgl. die Stammtafel bei Schulz, Ministerialität, S.99f.

⁵²⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.905-909; 1030.

Daz man im des helfen sach Von Chollen die Purger Und auch die Trierer, Da yettweder Pischolf hat Seinen Namen von der Stat.⁵³⁾

Gleich nach dem Abschluß des Schutz- und Schirmvertrages vom 2.4.1302 reist Graf Heinrich nach Paris, wo er am 10.4. auf der großen Ständeversammlung zugegen war, auf der sich König Philipp der Schöne von Frankreich zusammen mit den drei Ständen des Landes (Adel, Klerus, Städte) gegen Papst Bonifaz VIII. an die Kardinäle wandte und ein allgemeines Konzil forderte. 54) Zurück in Luxemburg quittiert er den Trierern am 14.5.1302 die Zahlung der ersten Rate der jährlichen Ablösesumme von 300 lb. in Höhe von 150 lb. 55) und interveniert am 11.6.1302 gemeinsam mit Herzog Friedrich von Lothringen im Bistum Metz, um eine Entscheidungsschlacht zwischen Bischof Rainald von Metz und der Stadt Metz zu verhindern, indem sie zwischen beide Heere traten und einen Kompromißfrieden erzwangen⁵⁶⁾. Erst am 4. November und erneut am fanden bereits am 12.4. 13.Dezember 1302 des Jahres begonnene Verhandlungen wegen Besitzstreitigkeiten bezüglich der Kastelle von Longwy, Marville, Latour in den Ardennen, Sancy und Aumetz zwischen den Grafen von Luxemburg und Bar ihre Fortsetzung, die auch am 4. und am 17.Februar 1303 noch nicht beendet waren.⁵⁷⁾ Kurz darauf, am 25.Februar 1303 befaßt sich Graf Heinrich wieder mit einem trierischen Problem, als er mit Erzbischof Dieter zu Grevenmacher "ante Castrum dicte ville" zusammentrifft. 58) Obwohl nicht eigens als Verhandlungsgegenstand erwähnt, dürfte auch über die Zollstätte auf der Moselinsel und die Klagen des Trierer Klerus hierüber verhandelt worden sein, aber nicht nur.- Seit Beginn des Monats Februar sah er sich einem weiteren politischen Problem der Stadt Trier konfrontiert, das mit Sicherheit auch bei seinem Treffen mit Erzbischof Dieter zu Grevenmacher erörtert worden ist:59)

53) Pez, Hieronymus (Hg.), Scriptores rerum austriacarum veteres ac genuini, Bd.3, Ratisbonae 1745, S.680f.

⁵⁴⁾ Hervien, Henri, Recherches sur les premiers états généraux et les assemblées représentatives pendant la première moitié du quatorzième siècle, Paris 1879, S.71; 74, Anm.3; Histoire du differend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippe Le Bel Roy de France..., (Paris 1655), actes et preuves, S.60ff.; Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.871.

⁵⁵⁾ LHAKO, Best.1 A, Nr.3835.

⁵⁶⁾ Hierzu Turnau, Unruhehäufungen, S.608-615.

⁵⁷⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.872 (1302 IV 12); Verkooren, Inventaire, Bd.1, Nr.405 (1302 IV 12); Wampach, a.a.O., Nr.901 (1302 XI 4); Nr.911 (1302 XII 13); Verkooren, a.a.O., Nr.414 (1302 XII 13); Wampach, a.a.O., Nr.923 (1303 II 4); Nr.926 (1303 II 17).

⁵⁸⁾ LHAKO, Best.55 A 4, Nr.599; s.o. S.13.

⁵⁹⁾ Zum Folgenden siehe Turnau, Unruhehäufungen, S.829f.; 891-898.

Kurz nach dem 2.2.1303 vertrieben die Zünfte die Schöffen und deren Freunde (vermutlich einen Teil der Hausgenossen) aus der Stadt. Schöffenhäuser wurden in Mitleidenschaft gezogen, und es ereigneten sich "Scheußlichkeiten" - vermutlich Übergriffe gegen die Geistlichkeit -, als Erzbischof Dieter für die Schöffen Partei ergriff. Diese Unruhen waren "hausgemacht" und entzündeten sich an der fälligen Neuwahl des Stadtrates der "consules" Ende Januar/Anfang Februar 1303. Erzbischof Dieter versäumte die Ratsernennung, woraufhin die Zünfte, jetzt liiert mit den ehemaligen Putschisten, eigenständig zur Ratswahl schritten, dabei eine Neuerung zum Nachteil der Schöffen einführten bisherigen fünf Schöffen im Rat wurden durch fünf Gemeindevertreter darunter zwei Nachkommen des Bonifaz Rex, herausstellt die beiden bisher in Gefangenschaft gehaltenen Putschisten Jakob und Stephan Praudom! Als die Schöffen sich dagegen auflehnten und sich offenbar hilfesuchend an Erzbischof Dieter wandten, eskalierte die Bewegung, alle Schöffen wurden jetzt vertrieben, auch die zwei zuvor in den Rat gewählten Putschisten wieder daraus entfernt. Jetzt wandte sich Erzbischof Dieter hilfesuchend an den seit dem Friedensvertrag vom 9.11.1302 obersten Garanten der Verfassungsordnung, an König Albrecht, der den Aufrührern mit der Intervention seiner Ritter drohte. 60) Daraufhin gab die jetzt von den Zünften dominierte Gemeinde nach und willigte im Vertrag vom 2.4.1303 mit Erzbischof Dieter in die Rückkehr der Schöffen ein. 61) In zwei Punkten mußte Dieter Konzessionen eingehen: erkannte eine Änderung der Ratszusammensetzung zugunsten der Gemeinde an, wogegen sich die Schöffen aufgelehnt hatten, und er nahm billigend in Kauf, daß keinerlei Wiedergutmachung wegen der den Schöffen zugefügten materiellen Schäden - offenbar der Plünderung ihrer Häuser - geleistet zu werden bräuchte. Daraufhin appellierten die geschädigten Schöffen an den Garantieherrn der Einung vom 4.3.1302, den Schutzherrn des 2.4.1302, Graf Heinrich von Luxemburg, der nach kurzer Zeit den status quo ante wieder durchzusetzen vermochte - Entschädigung wurde geleistet und der Rat gemäß dem Gebot der "Neuen Verfassung" wieder hergestellt. Die Vertretung der "cinque de communitate" im Stadtrat blieb somit auf eine kurze Zeitspanne nach dem 2.2.1303 beschränkt.

⁶⁰⁾ Zeitlich parallel fand der sogenannte "Zollkrieg" König Albrechts gegen die rheinischen Kurfürsten statt, an dem Graf Heinrich nicht beteiligt war, wohl aber die Stadt Trier auf Seiten des Königs (s.o.), und der mit dem Sieg des Königs endete, für Erzbischof Dieter mit dem Friedensvertrag zu Köln am 9.11.1302. Die sich auf den Besitz der Vogtei berufende, sich so legitimierende quasi reichsunmittelbare Stadtvertretung mußte von Dieter anerkannt und bestätigt werden. (Hierzu siehe Turnau, Unruhehäufungen, S. 907ff.)

⁶¹⁾ Rudolph, Quellen, Nr.31.

Schauplatz Flandern

1. Der Feldzug gegen König Philipp von Frankreich (August/September 1303)

In der Forschung wurde die Frage diskutiert, "wann aus Heinrich VII. ein Gegner Philipps IV. geworden sei", erst kurz vor Heinrichs Königswahl 1308 oder bereits während des flandrischen Feldzuges, da sein Bruder Balduin, der in Paris studierte, in dieser Zeit die Stadt für zwei Jahre verlassen mußte. 11 Auf die enge Bindung Graf Heinrichs an das flämische Grafenhaus, besonders nach der für das Luxemburger Grafenhaus mit einer Katastrophe endenden Schlacht bei Worringen (1288), macht Reichert aufmerksam – Graf Guido von Flandern-Namur war es, "der in der kritischen Phase nach der Schlacht von Worringen die Politik der Grafschaft Luxemburg als faktischer Vormund seines jungen Neffen Heinrich VII. maßgeblich mitgestaltete". 21

Eine verloren gegangene Allianzurkunde befand sich laut Auskunft einer zeitgenössischen Inventareintragung am 9.2.1301 im Archiv des Grafen von Flandern - "une lettre d'alliance faite entre mon signeur de Flandre, mon signeur de Namur, mon signeur Loy, conte de Rethes, le conte de Luxembourg, saielée de leur saiaus et dou saiiel de mon signeur Robert, aisné fil mon signeur."

Um seinen jüngeren Bruder Balduin nicht einer Geiselhaft auszusetzen, nutzte Graf Heinrich wahrscheinlich die Gelegenheit der Zusammenkunft der Generalstände am 10.4.1302 in Paris, um Balduin anschließend "unverdächtig" nach Luxemburg heimzuholen. Erste Revolten in Flandern gegen die französische Besatzung und deren flämische Parteigänger, die "Leliaerts", waren bereits erfolgt, die "Brügger Frühmette" des 17.5. stand unmittelbar bevor und der große Sieg der Flamen in der sogenannten "Güldensporenschlacht" bei Courtrai vom 11.7.1302 rückte näher.⁴⁾

Graf Heinrich hielt sich noch im Hintergrund, wenngleich seine Entscheidung zugunsten Flanderns und des flämischen Grafenhauses grundsätzlich bereits gefallen war. Er gibt den Weg frei für seinen "fidelis", den Ritter Heinrich von Lontzen, dem der Graf den auf der Moselinsel unterhalb Grevenmachers erhobenen Zoll verpachtet hatte, einen der Männer des Grafen, die laut Aussage der "Gesta Trevirorum" dort quasi wie Räuber ihr "Unwesen" getrieben hätten. Der

¹⁾ Thomas, Heinz, Das Reich um 1300, in: Heyen, Franz-Josef (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier - Kurfürst des Reiches 1285-1354. Festschrift aus Anlass des 700. Geburtsjahres, (Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd.53), Mainz 1985, S.39, Anm.99.

²⁾ Reichert, Winfried, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, (Trierer Historische Forschungen, Bd.24/2), Trier 1993, S.800.

³⁾ De Limburg-Stirum, Thierry, Codex diplomaticus Flandriae, Bd.1, Bruges 1879, Nr.121.

⁴⁾ Hierzu der Überblick bei Turnau, Unruhehäufungen, S.1033-1037.

Ritter läßt sich am 28.5.1302 von Wilhelm von Jülich, einem Enkel des Grafen von Flandern, zum Waffendienst für die Stadt Brügge gewinnen, wo er bereits am 5.7.1302 als dessen Marschall (maréchal de son ost de Bruges) das Aufgebot Brügges anführt. An diesem 5.7. nimmt Wilhelm von Jülich auch dessen gleichnamigen Neffen, Ritter Heinrich von Lontzen, in den Dienst der Stadt Brügge auf zum Kampf gegen den König von Frankreich. Beide Herren von Lontzen, der eine als Heerführer, der andere als Ritter, werden im Ausgabenverzeichnis Brügges für das Jahr 1302 geführt. Sie nahmen bereits an der Schlacht von Courtrai teil (10.7.1302), was bei Heinrich VII. von Luxemburg noch nicht der Fall war, aber der Eintritt eines seiner Getreuen in den Dienst des flämischen Feldherrn Wilhelm von Jülich, dessen gehobene Position als Unterfeldherr und Marschall des aufständischen Brügge, das die flämische Kerntruppe stellt, wird nicht ohne Billigung Graf Heinrichs geschehen sein.

Ein Militärbündnis Graf Heinrichs VII. mit dem flämischen Grafensohn Robert gegen König Philipp von Frankreich wird im "Chronicon comitum Flandriae" anläßlich der Schilderung eines Feldzuges bezeugt. Hier wird weiter berichtet, daß König Philipp eine Armee zur Invasion Flanderns zusammenzog. Als ihm ein zahlenmäßig überlegenes flämisches Heer, dem auch Heinrich von Luxemburg angehörte, unter dem Kommando der flämischen Grafensöhne entgegentrat, ergriff der König voller Schreck die Flucht, woraufhin ihm die Flamen und der Graf von Luxemburg, die französischen Regionen verheerend, bis vor die Tore von Paris gefolgt sein sollen. Während ihres anschließenden Rückzuges sollen sie noch in die Grafschaft Hennegau eingefallen sein. Bis vor die Tore von Berten sie noch in die Grafschaft Hennegau eingefallen sein.

Wurth-Paquet ordnet die Chroniknachricht ohne Angabe von Gründen dem

⁵⁾ Funck-Brentano, Frantz, Philippe le Bel en Flandre, Paris 1896, S.689f. (= Table chronologique des pièces justificatives, Nr.62; 65; Bormans, Stanislas / Halkin, Joseph, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique, Bd.11,3, Bruxelles 1946, S.15.

⁶⁾ Notes de dépenses faites à Cassel, à Ypres et à Courtrai pour Mgr.Henri de Lonchin et sa compagnie. "Chest chou que Henris de Lonchins chevalier demande por lui et por ses gens...It. por Henri de Lonchin, cousin mon sangheur Henri, por lui et VIII companghons..." (Inventaire des Archives de la Ville de Bruges, 1.Sektion: L.Gilliodtsvan Severen, Inventaire des chartes, 1.Serie, Bd.1, Bruges 1871, Nr.156.).

⁷⁾ Chronicon comitum Flandriae, in: De Smet, J.-J. (Hg.), Recueil des chroniques de Flandre, Bd.1, Bruxelles 1837, S.178; Wurth-Paquet, Fr.-X., Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg. Règne de Henri IV. 1288-1310, in: P.S.H., Bd.17, 1861/62, Nr.399.

⁸⁾ Philippus rex...veniens ariam ad invadendum Flandriam, et mittens exploratores, audivit ab eis, quod comes Robertus, quamvis invalidus, fratres suos penes se habuerat Ypris, videlicet Johannem Namurcensem, episcopum Leodiensem, Wilhelmum, comitem de Thyeta, dominum de Nygella, ac Guidonem, nec non Henricum de Lucemburg, qui post tempus quasi immediatum electus est in imperatorem Alemanniae, et quod Flamingi erant fortes, amplius quam sexaginta millia virorum fortium et bene armatorum. Quod rex audiens perterritus aufugit...Hoc vero percipientes Guido de Flandria, Johannes comes Namurcensis, Philippus comes de Thyeta ac Henricus Lucemburgensis, insecuti sunt regem Franciae Philippum usque Parisios, totam Artesiam, Viromandiam, Franciam ac dominium de Brye, imo partem Campagniae depredando et villas eis resistentes conburendo ac depopulando; et revinientes invaserunt terram comitis Hannoniae etiam spoliando. (Chronicon,a.a.O.).

Jahre 1304 zu. Eine Überprüfung führt jedoch zu einem anderen Ergebnis. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen zwei in ihren Abläufen parallelen Militäroperationen der Jahre 1302 und 1303, Feldzüge des Königs gegen Flandern, die zu keiner militärischen Entscheidung führten und beidesmal mit einem unrühmlichen Rückzug des Königs endeten. Die Vorbereitungen für den ersten der beiden Feldzüge sind nachzuweisen mit dem Rundschreiben des Königs vom 5.8.1302 zur Heeresversammlung nach Arras für den 15.8./1.9.9) König Philipp berief die Aufgebote Tournais und des Grafen von Hennegau zum 15.8.1302 zur Heeresversammlung nach Arras ein, ein neuer Termin wurde Tournai für den 1.9. anberaumt. An diesem Tage befand sich der König zu Arras an der Spitze seiner Armee. Das Heer des Königs lagerte am 13.9.1302 in Vitri, auch noch am 21.9. Am 18.10.1302 befindet sich der König wieder in Paris. 13) Die Vorgänge wiederholen sich im nachfolgenden Jahr. Verschiedene Anordnungen des Königs vom 5.8.1303 liegen vor, sich in Arras zum Heereszug gegen Flandern einzufinden. 14) Anfang September lagerte er mit seinem Heer bei Péronne auf dem Anmarsch nach Arras, 15) wo sein Sohn Karl , Graf von Valois, am 17.9.1303 Vorbereitungen traf, um seine Tochter Jeanne mit dem ältesten Sohn des Grafen von Hennegau zu vermählen¹⁶⁾. Am 3.10. befindet sich König Philipp bereits auf dem Rückweg nach Paris in Château-Thierri, von wo er die Bürger Tournais schriftlich bittet, seinem Marschall Foucaud de Merle und den in der Tournaisis stationierten Truppen zu Hilfe zu kommen. 17) Auch dieser

⁹⁾ D'Herbomez, Armand, Philippe le Bel et les Tournaisiens (Preuves supplémentaires), in: Compte rendu des séances de la Commission Royale d'Histoire, ou recueil de ses bulletins, Serie 5, Bd.3,1, 1893, Preuves, Nr.53; Verriest, Léo (Hg.), Le Registre de la "Loi" de Tournai, de 1302 et Listes des otages de Bruges (1301) et de Courtrai, in: Académie Royale de Belgique. Bulletin de la Commission royale d'histoire. Handelingen van de Koninklijke Commissie voor Geschiedenis. Bruxelles, Bd.80,4 1911, S.427ff. - Turnau, Unruhehäufungen, S.817.

¹⁰⁾ Ib.

¹¹⁾ De Bréquigny/Pardessus/Laboulaye, Table chronologique des diplômes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France, Bd.7,Paris 1863, S.563.

¹²⁾ Wauters, Table chronologique, Bd. 8, S. 48: eine Quittung "Donnè à Vitri ès tentes".

¹³⁾ Wie Anm.11, S.564.

¹⁴⁾ A.a.O., Bd.8, S.16.

¹⁵⁾ Philippus rex Franciae , circa mensis septembris initium proponens iterum in Flandrenses arma corripere, apud Peronam oppidum Veromandense et ejus in confinio, expeditionem ac multos valde exercitus congregavit. (Géraud, H.<Hg.>, Chronique latine de Guillaume de Nangis de 1113 à 1300 avec les continuations de cette chronique de 1300 à 1368, Bd.1, Paris 1965 <= Nachdr. d. Ausg.1843>, S.337.).

¹⁶⁾ Wauters, Table chronologique, Bd.8, S.86.

¹⁷⁾ Bormans, Stanislas/Halkin, Joseph, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique, Bd.11,3, Bruxelles 1946, S.26f.

zweite Feldzug des Königs endete unrühmlich, wie die Chronik betont, nachdem ein Waffenstillstand bis kommenden Pfingsten abgeschlossen worden war. $^{18)}$

Die entscheidende Frage, gegen welchen der beiden Feldzüge König Philipps Graf Heinrich von Luxemburg auf flämischer Seite anrückte, läßt sich eindeutig beantworten, denn das "Chronicon comitum Flandriae" berichtet von beiden Feldzügen, wobei die Schilderung mit der Teilnahme Graf Heinrichs im chronologischen Ablauf der Erzählung später nachfolgt und damit eindeutig dem Feldzug des Jahres 1303 zuzuordnen ist. Auf den Feldzug des Jahres 1302 bezieht sich folgende Notiz des an anderer Stelle von Wurth-Paquet zitierten "Chronicon": Auf die Nachricht vom Sieg der Flamen bei Courtrai (10.7.1302 "Güldensporenschlacht") reagierte König Philipp, indem er ein Heer zusammenzog, um die Niederlage zu rächen. 19) Er ließ sein Heer bei Vitri in der Nähe von Douai lagern.²⁰⁾ Vitri als Station des ersten Feldzuges (13.u.21.9.1302) konnte urkundlich nachgewiesen werden (s.o.). Bei der Aufzählung der Führungspersonen der Flamen fehlt Graf Heinrich von Luxemburg. 21) Aus Furcht vor den Flamen ergriff der König die Flucht. 22) Anders als im folgenden Jahr, wie die Chronik später behauptet, unterließen es die Flamen, bis vor die Tore von Paris vorzustoßen. In diese Richtung zielende Überlegungen und Absichten wurden schließlich verworfen. 23)

Um zur Ausgangsfrage zurückzukehren, läßt sich als Ergebnis der Studie Folgendes festhalten: Graf Heinrich von Luxemburg befand sich im August/September 1303 im flämischen Heer, nahm teil am Krieg gegen König Philipp. Als Datum post quem dürfte der 12. August festzulegen sein, da er sich an diesem Tag erneut mit der sich dahinschleppenden Angelegenheit der Besitzstreitigkeiten mit der Barer Grafenfamilie befassen mußte.²⁴⁾

18) ...sed ibidem <apud Peronam>, ut aiunt, Sabaudiae comitis maligno consilio circumventus, usque ad festum subsequens Pentecostes treugis hostibus datis acceptisque pariter ab eisdem, secundo inglorius a Flandris remeavit. (Géraud, Chronicon latine, S.337.).

¹⁹⁾ Audiens vero rex Franciae hanc stragem in suis commissam, in nobiles luget ipse ac tota Francia, et protinus se praeparat ad vindictam. (Chronicon, S. 171.).

^{20) ...}innumerabilem multitudinem, congregavit, et super Flandrenses adduxit juxta Duacum, apud Vitri prima figens tentoria sua.

²¹⁾ Quod cum Flandrensibus innotuit, statim occurerunt sibi intrepide, videlicet Johannes Namurcensis, Guido Flandrensis et Wilhelmus Juliacensis praenominati, cum Flandriae communitatibus.

²²⁾ Sed rex Franciae, nescite quo timore seductus, aut quorum fallaciis allectus, aut forsitan Flamingos timens, subito, populo nesciente, retrocessit nihil faciens et ad Franciam est reversus.

^{23) ...}et ex adverso regis castramenti sunt juxta fossatum de Bolcarni pariter semper ad pugnam et ad invadendum Gallicos, si ductores exercituum permisissent. Dicebant enim prudentiores inter eos, quod sufficiebat Gallicis resistere, et non invadere multitudinem ita magnam...Flamingi, captis spoliis, similiter ad propria remearunt.

²⁴⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.947; Verkooren, Inventaire, Bd.1, Nr.429; Wurth-Paquet, Table chronologique, in: P.S.H., Bd.17, Nr.377.

während des zweiten Feldzuges am 17.9.1303 vereinbarte Heiratsverbindung des französischen Königshauses mit dem Erben der Grafschaft Hennegau, um die ohnehin verbündete Grafschaft noch enger an die französische Krone zu binden, läßt die im "Chronicon" erwähnte Invasion des flämischen Heeres in die Grafschaft Hennegau während des Rückmarsches als plausibel und auch ganz im Sinne des Grafen von Luxemburg stehend erscheinen. Er schloß sich den Flamen auch aus einem anderen Motiv an, um mit deren Hilfe umso besser Graf Johann von Hennegau bekämpfen zu können. 25) Zwischen beiden Grafen eskalierte seit ca.1300 ein Konflikt wegen vom Grafen von Hennegau eingeforderter Vasallitätsverpflichtungen hinsichtlich u.a. der Grafschaft Laroche, der Länder Durbuy und Poilvache, für Revin und Fimain. Offenbar weigerte sich Graf Heinrich, den Lehnseid hierfür zu leisten. 26) Kurze Zeit nach der Invasion der Flamen in die Grafschaft Hennegau, am 1.10.1303, sucht der Herzog der Bretagne und Graf von Richmont zwischen den entzweiten Grafen zu vermitteln - sie erklären, sich seinem Schiedsspruch unterwerfen zu wollen. 27) König Philipp verhandelt nicht persönlich mit einem Vasall, der sich gegen ihn gewendet hat - daher übernimmt einer der großen Kronvasallen die Aufgabe der Vermittlung. Wie die Urkunde belegt, ist man französischerseits der Meinung, daß der Krieg zwischen den beiden Territorialherren Graf Heinrich von Luxemburg an die Seite Flanderns führte.

Diese Version wird der französischen Seite kurioserweise unmittelbar im Anschluß an den Feldzug aber nur von Graf Heinrich selbst angetragen worden sein, der sich erst mit dem Grafen von Hennegau in Verbindung setzte und danach Kontaktaufnahme zu König Philipp anstrebte, um sich zu erklären, sich quasi mit seiner Feindschaft gegen Hennegau für seine flämische Parteinahme zu rechtfertigen, mit der Bitte, ihm doch behilflich zu sein, sich von den Fesseln solcher politischer Verstrickungen zu befreien. Er signalisiert seine Bereitschaft, sich im Konflikt König Philipps mit Flandern künftig zumindest neutral verhalten zu wollen.

²⁵⁾ So unternahm ein Aufgebot Brügges, (das von Graf Heinrichs "fidelis" Heinrich von Lontzen kommandiert wurde,s.o.), eine kriegerische Expedition gegen den Grafen von Hennegau, um dem Grafen von Luxemburg beizustehen. Eine Schadloshaltung hierfür wird Brügge später (1305 III 1) von Philippe, dem Sohn des Grafen von Flandern, zugestanden. (Wauters, Table chronologique, Bd.8, S.158.).

²⁶⁾ Brosien, Hermann, Heinrich VII. als Graf von Luxemburg, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd.15, 1875, S.494f.; /Goedert, Joseph/, La formation territoriale du pays de Luxembourg depuis les origines jusqu'au milieu du XV^e siècle,Luxembourg 1963, S.98.

²⁷⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.953.

2.Attentismus(1.10.1303-15.3.1304)
Waffenstillstand(15.3.1304-18.8.1304)
Kriegsgefahr, Friedensverhandlungen und
Friedensschluß (18.8.1304-Juni 1305)

Zurück in Luxemburg macht Graf Heinrich am 24.10.1303 den Trierer Schöffen Ordolf Scholer zu seinem Lehnsmann (fidelis), indem dieser sich die Hälfte seines Hofes zu Rosport von Graf Heinrich als Lehen übertragen läßt, die er von dem Edelknappen Thomas von Siebenborn gekauft hat. Neben Ordolf siegelt auf dessen Bitte hin das gesamte Trierer Schöffenkollegium, auf diese Weise das gutnachbarschaftliche Verhältnis, speziell die Einung mit den Schöffen, bewußt betonend.

Man begegnet dem Grafen dann wieder am 26.11.1303 in Lüttich bei den Einführungsfeierlichkeiten des neuen Bischofs Theobald von $Bar^{2)}$ und dann am 2.4.1304 in der Stadt Luxemburg, wo er einen Streit zwischen der dortigen Benediktinerabtei St.Marien (Altmünster) und dem städtischen Dominikanerkonvent beendet. $^{3)}$

Auf diese und alle anderen Einlassungen dieser Wochen und kommenden Monate fällt bei andauernden Kämpfen in und um Flandern der Schatten nicht beigelegten Konfliktes mit dem Grafen Hennegau/Holland und somit die drohende Fortsetzung der Militärallianz Graf Heinrichs mit dem flämischen Grafenhaus gegen König Philipp. Es war dem Connetabel Frankreichs am 15.3.1304 zunächst nur gelungen, einen Waffenstillstand "bezüglich der Orte von Fumay und Revin nebst Appendenzien" zu vermitteln.4) Das Junktim des Konfliktes Luxemburg -Hennegau/Frankreich bestätigend und gewissermaßen stabilisierend verpflichtet sich König Philipp am 17. Mai 1304 dem Grafen von Hennegau gegen den Grafen von Luxemburg beizustehen.⁵⁾ Er schlägt nicht den möglichen alternativen Weg ein, über Verhandlungen den politischen Rückhalt Johanns von Hennegau zu schwächen oder ihm diesen gar zu entziehen. Solange der Verhandlungsprozeß offen blieb, herrschte Waffenstillstand, ein für König Philipp akzeptabler Zustand, für Graf Heinrich ein Argument, seine Allianzverpflichtungen ruhen zu lassen, was flämischerseits solange hingenommen werden konnte, wie die militärische Situation dies zuließ.

¹⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.6, Nr.957; Verkooren, Inventaire, Bd.1, Nr.430.

²⁾ Bormans, Stanislas (Hg.), Ly myreur des histors, chronique de Jean des Preis dit d'Outremeuse, Bd.6, Bruxelles 1880, S.44f.

³⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.7, Luxemburg 1949, Nr.984; Wurth-Paquet, Table chronologique, Bd.17, Nr.393 (mit falscher Tagesangabe); Lascombes, Chronik, S.126.

⁴⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.7, Nr.980 (1304 III 15); Nr.981 (1304 III 19 = Gegenurkunde Johanns von Hennegau).

⁵⁾ Vannérus, Jules, Deux documents relatifs à la guerre de Philippe le Bel avec la Flandre (1303-1304), in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire, Bd.72, 1903, S.68.

Die Situation änderte sich schlagartig mit der für die Flamen nachteilig verlaufenen Schlacht bei Mons-en-Pévèle (1304 VIII 18). Attentismus und Waffenstillstand konnten jetzt nicht mehr hingenommen werden. Die Söhne des flämischen Grafen stellten ein neues Heer zusammen und riefen u.a. auch den Herzog von Brabant, den Grafen Heinrich von Luxemburg sowie den Grafen von Geldern herbei. Graf Johann von Hennegau reagierte prompt: Drei Tage nach der Schlacht, am 21. August, entsandte er seinen Cousin, den Herrn von Enghien, um den mit dem Grafen von Luxemburg abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag zu verlängern, um auf diese Weise die Bündnisverpflichtung des Grafen weiterhin ruhen zu lassen.

Graf Heinrich brauchte hierauf nicht zu reagieren, ein anderes Angebot kam ihm gelegener und befreite ihn von der Qual einer Entscheidung: Um das Risiko einer Entscheidungsschlacht zu vermeiden und den augenblicklichen Vorteil zu nutzen, bemühte sich König Philipp um das Zustandekommen von Verhandlungen, nahm Kontakt mit dem Bischof von Lüttich (Theobald von Bar) und dem Grafen von Luxemburg auf, die ein Schiedsgericht aus je zwei Vertretern des Königs und der Flamen zusammenstellten, von Ottokar in seiner Österreichischen Reimchronik in Verse gefaßt.⁸⁾

^{6) ...}cum maxima armatorum copia, quos cognationis causa prefati de Namurtio /Graf Heinrich von Namur, flämischer Grafensohn/ mandaverunt, supervenerunt in eorum exercitum. (Moranvillé, H.(Hg.), Chronographia regum francorum, (Société de l'Histoire de France, Bd.80), Paris 1891, S.164.

^{7) ...}donnons à no chier foiaule et cousin le signeur d'Enghien plain pooir de raslongier le terme de le triuwe dou respit u de le abstinanche de wère ki a estei et est entre nous et les nostres, d'une part, et no cousin le conte de Luxembourc et les siens, d'autre part,...(De Villers, Léopold, Notice sur un cartulaire de la trésorerie des comtes de Hainaut, in: Compte rendu des séances de la Commission Royale d'Histoire ou recueil de ses bulletins, 3.Serie, Bd.12, 1871, S.389; Regest bei Wauters, Table chronologique, Bd.8, S.134.

⁸⁾ dô die Flaeminge wârn
ab dem velt gevarn,
dô wolden sich die stat
aber an der wet
ze velde haben bereit.
daz wart dem kunic geseit.
der schicte dô hinder sich,
daz der bischolf von Loudich
und der von Lutzelburg an den stunden
der teidinge sich underwunden.
die brâhten ez daran,
daz der kunic zwên man
und die Flaeminge naemen zwen:

⁽Seemüller, Joseph (Hg.), Ottokars Österreichische Reimchronik, Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters, Bd.5,1, 2.Halbbd.>, o.O. 1974, S.1005; Pez, Hieronymus (Hg.), Scriptores rerum austriacarum veteres ac genuini, Bd.3, Ratisbonae 1745, S.657.).

Der Friedensvertrag von Athies-sur-Orange zwischen König Philipp und Robert de Bethune, dem ältesten Sohn des Grafen Gui, ließ noch bis zum Juni 1305 auf sich warten. Auch Graf Heinrich von Luxemburg ratifizierte den Vertrag und heftete sein Siegel an die Urkunde. 9)

Zuvor setzte der Vertrag von Mons am 3. September 1304 dem Krieg mit Hennegau ein Ende. $^{10)}$

Danach durfte wieder mit der Rückkehr Graf Heinrichs nach Luxemburg und auch seiner Präsenz im Trierer Raum gerechnet werden.

⁹⁾ De Limburg-Stirum, Thierry (Hg.), Codex diplomaticus Flandriae, inde ab anno 1296 ad usque 1325 ou recueil de documents relatifs aux guerres et dissensions suscitées par Philippe-Le-Bel, roi de France contre Gui de Dampierre, Comte de Flandre, Bruges 1879, Nr.3, S.15ff. (= Inventaire de Pierre d'Estampes); Wauters, Table chronologique, Bd.8, Bruxelles 1892, S.175.

¹⁰⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.7, Nr.997; Verkooren, Inventaire, Bd.1, Nr.439; Wurth-Paquet, Table chronologique,in: P.S.H.,Bd.17, Nr.401; De Villers, Notice sur un cartulaire, Bd.12, S.391-395.

Friedensschluß zwischen den Grafen von Hennegau und Luxemburg durch Vermittlung ihrer "Freunde", insbesondere des französischen Königs Philipp.

Graf Heinrich von Luxemburg gibt fast auf der ganzen Linie nach, nimmt die Grafschaft Laroche und die Herrschaft Durbuy und bei Einverständnis des Grafen von Namur Schloß und Herrschaft Poilvache zu Lehen an, verzichtet für sich und seine Nachfolger auf Beaumont, Beaufort, Revin und Fimain. Im Gegenzug erhält er Einkünfte aus Ländereien in Höhe von 2200 Pfund zugesprochen sowie das Haus Wilhelms "le duc" zu Valenciennes und die Herrschaft Villance. Streitigkeiten wegen Mirwart werden von den Gräfinnen beider Familien entschieden werden.

Zurück im Trierer Raum

Vollendung der Einung durch Beendigung einer Fehde (kurz nach 1304 IX 3 - 1304 X 10)

Aus der unvollendet gebliebenen Einung des 3.4.1302 hatte sich eine Fehde entwickelt, denn nicht alle Putschisten und Anhänger Graf Heinrichs akzeptierten den neuen Stadtrat und dessen Einungskompetenzen. Ein erster Hinweis auf eine Schwachstelle, einen "Störfaktor", fand sich bereits in Punkt 7) des Schutz- und Schirmvertrages vom 2.4.1302, wo Graf Heinrich die Einhaltung der Einung und das Erfordernis einer "assecuratio" anmahnt.

Mit der Urfehde des Jakob Enckelin/Praudom vom 11.4.1302 konkretisierte sich dieser "Störfaktor", aber mit einem neuen Problem im Gefolge. Hier fand sich die eigenartige Bestimmung, daß Jakob Enckelin selbst nach Erfüllung aller Auflagen unter Umständen wieder in sein Gefängnis zurückkehren müsse – ein dunkler Hinweis auf weitere Unstimmigkeiten. Ein Bruder Jakob Enckelins, Stephan Praudom, befand sich zusammen mit dem Kammerhandwerker Ordolf Encle in Haft, ein dritter Bruder, Johann Praudom, entwich zuvor aus der Stadt und eröffnete gemeinsam mit dem Landritter Richard von Daun eine Fehde gegen die Stadt, was die andauernde Gefangenschaft seiner beiden Brüder und des Ordolf Encle erklärt.

Beide Brüder Johann Praudoms hatten das Intermezzo der Unruhen um die nach dem 2.2.1303 genutzt, um ihre Ratsbesetzung wiederzuerlangen und sich der Gemeindebewegung anzuschließen, wo sie in der Neuerung der "cinque de communitate" als Ratsvertreter anzutreffen waren, aber infolge der Wiederherstellung des alten Einungszustandes am 2.4.1304 durch Erzbischof Dieter und Graf Heinrich nach Weisung König Albrechts, wieder in ihr Gefängnis zurückkehren mußten. Die Schöffen hatten es Graf Heinrich zu verdanken, daß sie wieder in den Besitz ihres Vermögens gelangten und entschädigt wurden. Als der Schöffe Ordolf Scholer wenig später die Hälfte seines Hofes zu Rosport von ihm zu Lehen annimmt, heftet neben Ordolf das gesamte Schöffenkollegium das Siegel an, auf diese Weise das gute Einvernehmen mit dem Grafen zum Ausdruck bringend.

Um die Einung schlußendlich zu vollenden, galt es, die politische Altlast der Fehde und der Gefangenen zu bewältigen. Im Schutz- und Schirmvertrag vom 2.4.1302 mit Trier verpflichtete sich Graf Heinrich gemäß Punkt 3) zum Beistand unterhalb der Schwelle offener Feindseligkeiten, d.h. zum Einsatz nichtmilitärischer politischer Mittel solange die Stadt nicht verteidigt werden müßte, wofür er nur in diesem Falle gemäß Punkt 5) des Vertrages 50 Panzerreiter unter Bedingungen zur Verfügung stellen würde.

Gleich nach dem Abschluß des Vertrages von Mons hält sich Graf Heinrich wieder im luxemburgisch-trierischen Raum auf. Am 11.9.1304 bekennt der Knappe Gottfried von Neumagen, Sohn des verstorbenen gleichnamigen Ritters, Lehnsmann Graf Heinrichs von Luxemburg geworden zu sein um eine Summe von 30 Pfund Trierer Münze, für die er dem Grafen eine Jahresrente von 3 Pfund gleicher Münze auf seine Burg (domus) und seine

Allodialgüter in Neumagen angewiesen habe. Es siegeln die "nobiles viri" und Ritter Theoderich von Bruch und Wilhelm von Manderscheid beide gehörten zu den Fideiussoren des Jakob Enckelin/Praudom bei dessen Urfehde vom 11.4.1302 -, Herren der gleichnamigen Burgen, "sub debito fidelitatis prestito antedicto domino H(enri-co) Luzelburgensi". Der Ausstellungsort ist nicht angegeben, aber nur zwei Tage zuvor, am 9.9.1304, empfing einer der Siegelzeugen , Theoderich, Herr von Bruch, Erzbischof Dieter in seiner Burg und bekannte urkundlich, daß diese ein Offenhaus und Lehen des Erzbischofs von Trier sei.²⁾ Graf Heinrich und Erzbischof Dieter bewegen sich zur selben Zeit im gleichen Raum, verkehren mit dem gleichen ritterlichen Personenkreis, sichern sich strategische Positionen, die nach Daun hinführen (Trier-Bruch-Manderscheid-Daun auf einer in die Eifel hineinführenden Linie gelegen) oder den Verkehrsweg der Mosel und des Moseltales kontrollieren (Neumagen). Beide Landesherren kooperieren offensichtlich strategisch miteinander, gerichtet gegen Daun und zugunsten der Stadt Trier und ihrer neu befestigten Einung, die im Allianzvertrag der Stadt mit Erzbischof Dieter vom 2.9.1304 repräsentiert wird von bürgerlichen Siegelzeugen (Ordolf von Ören, Tilmann Vleysch, Ernst Pittipas, Johann Michael, Thomas von Himmerod, Philipp von Prüm) unter Mitwirkung von zuvor der einen oder anderen Seite zugeneigten Edelherren und Rittern (erneut Wilhelm Manderscheid, der gewesene Schultheiß Nikolaus von Hagen, der jetzige Schultheiß Johann, Herr von Rinberg, Hermann, Herr von Helfenstein und Paul von Eich) und Honoratioren der Kirche. 3) Als ob sie sich abgesprochen hätten, schufen sich beide Landesherren

Als ob sie sich abgesprochen hatten, schulen sich beide Landesherren die jeweilige Ausgangsbasis und Voraussetzung ihrer Kooperation, Graf Heinrich mit dem Vertrag von Mons am 3.9.1304, einen Tag zuvor Erzbischof Dieter mit seinem Allianzvertrag. Erst aufgrund dieses Vertrages erklärte sich der Erzbischof bereit, die Stadt gegen Richard von Daun/Johann Praudom auf breiter Basis militärisch zu unterstützen. Als Gegenleistung stellte ihm die Stadt im Falle eines Krieges innerhalb des Erzbistums diesseits des Rheins 300 Bewaffnete zur Verfügung mit Verpflegung während der ersten 15 Tage nach dem Auszug. Eine weitere Einschränkung erfuhr der Vertrag durch seine

¹⁾ Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.7, Nr.1001.

²⁾ LHAKO, Best.1 A, Nr.237: Dat. Bruch MCCCIV in crastino Nativ. Marie; Regest: Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.7, Nr.1000.

³⁾ Zwei Originale liegen vor: LHAKO, Best.1 A, Nr.387; STATR, Urk. Tr 7, 1304. Abschrift: STATR, Ms.1409/2074,4 $^{\circ}$ -Dr.: Hontheim, Historia Treverensis, Bd.2, Nr.592, ohne Zeugenliste. - Regesten: Rudolph, Quellen, Nr.32; Dün, Urkundenbuch, Nr.212; Goerz, Regesten, S.63.

^{4) ...}nos praedictus frater Ditherus archiepiscopus Trevirensis dictos scabinos, consules atque communitatem civitatis trevirensis nostrae praedictae, cum toto nostro posse requisiti patentibus literis eorundem, contra Richardum dominum de Duna, & Johannem dictum Praudom & eorum quoscunque adiutores, iuvabimus nostris sumptibus et expensis, apertis sibi archiepiscopatus nostri Trevirensis castris & munitionibus quibuslibet , quotiens eis necesse fuerit.

Begrenzung auf eine Zeitdauer von zwei Jahren.⁵⁾

Erzbischof Dieters vorherige Zurückhaltung erklärt sich vor dem Hintergrund der Bestimmungen des in Köln geschlossenen Friedensvertrages vom 9.11.1302 mit König Albrecht und der Stadt. Zutiefst verstimmt zeigte er den Bürgern die kalte Schulter und erst als sie ihm das vom König der Stadt zugebilligte Vogteiaufgebot der 300 Männer wenn auch nur leihweise und bedingt zur Verfügung stellen, erklärt er sich bereit, ihnen gegen Daun/Praudom uneingeschränkt beizustehen!

Am 10.10.1304 stellte sich das angestrebte Ergebnis ein, in Münstermaifeld, einem bedeutenden Stützpunkt Erzbischof Dieters, 60 kam ein Verständigungsfriede zwischen der Stadt, vertreten durch "scabini, consules, totaque communitas" und Richard, Herrn von Daun und dessen Helfern (et suos coadjutores) zustande, angeordnet durch die Grafen von Luxemburg und Jülich. 70

Erzbischof Dieter trat in den Hintergrund, gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die mit dem Vertrag vom 2.9.1304 vorgegebene Gewaltlösung und ließ Graf Heinrich von Luxemburg als Allianzpartner vom 4.3.1302 und Interessenvertreter der Stadtgemeinde Triers aber auch Bündnispartner Richards von Daun⁸⁾ den Vortritt, dem sich (Graf) Gerhard von Jülich als Interessenvertreter Richards von Daun hinzugesellte⁹⁾. Bisherige Ermittlungen vollauf bestätigend wird in den

^{5) ...}nos scabini , consules, totaque communitas civitatis supradictae iuvabimus dictum reverendum dominum nostrum dominum Ditherum archiepiscopum Trevirensem ubique in archiepiscopatu Trevirensi citra partes reni cum trecentis armatis hominum contra quoscunque scilicet aut Ecclesiae trevirensi aut archiepiscopatui iniurantes, & iustitiam facere denegantes,; quindecim tamen diebus continuis computandis a tempore, quo dicti trecenti simul exierint sic parati nostris propriis sumptibus & expensis.

⁶⁾ Siehe Turnau, Unruhehäufungen, S. 906.

^{7) ...}pacificatum est et ordinatum per nobiles viros dominos Luzelnburgensem et Juliacensem comites. (STATR, Ms.1409/2076, 4° , S.1062-1065. - Dr.: Wampach, Urkundenund Quellenbuch, Bd.7, Nr.1002, mit unvollständiger Fideiussorenliste; Dün, Johann, Urkundenbuch der Familien von Dune (Daun), Cöln 1909, Nr.213, mit unvollständiger Fideiussorenliste; Hontheim, Historia Treverensis, Bd.2, Nr.594, mit unvollständiger Fideiussorenliste.).

⁸⁾ Am 26.7.1299 wurde Richard von Daun von Graf Heinrich für den Krieg gegen Trier angeworben (Verkooren, Inventaire Luxembourg, Bd.1, Nr.382; Wurth-Paquet, Table chronologique, Bd.17,, Nr.276; LHAKO, Best.15,1, Nr.31,2.) und blieb ein Feind der Stadt trotz der Einungspolitik des Landesherrn, indem er sich stattdessen an eigenen persönlichen bzw. Verwandtschaftsinteressen orientierte. – Er war mit den Praudoms verwandt. (Hierzu die genealogische Tafel bei Schulz, Ministerialität, S.100.)

⁹⁾ Zu Richards Beziehungen zum Grafen Gerhard von Jülich vgl. Lacomblet, Theod. Jos., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins..., Bd.3, Düsseldorf 1853, Nr.9: 1301 V 6, Ritter Gerhard "de Alfthere" und seine Gattin Oda tragen ihr Burghaus zu Kirspenich dem Grafen Gerhard von Jülich zum Offenhaus und Lehen auf. "Super hiis in testimonium atque fidem presentes litteras domini Rychardi de Dune , militis, et mei Gerhardi militis predicti sigillis dedimus eidem domino comiti communitas."; Mirbach, W. Graf von, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Jülich, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd.12, 1890, S.195: "Als Richard von Daun am 12.Juni /1307/ seinen halben Hof zu Endenich dem Grafen von Geldern auftrug, ist Graf Gerhard Zeuge gewesen." – Die Belege weisen auf eine Lehensbeziehung hin. Unter den Vasallen und Ministerialen Jülichs wird a⁰ 1234 Heinrich von Daun geführt. (Mirbach,a.a.O., Bd.11, 1889, S.103). 1331 wird der Herr von Daun als Mitbesitzer von Frenzrade vom Jülicher Grafen abgefunden.(A.a.O., S.124). Schließlich nimmt Egidius von Daun am 17.9.1337 die

Annalen des Brosius unterschieden zwischen den politischen Missionen Erzbischof Dieters und Graf Heinrichs: Dieter hat vereinbarungsgemäß mit Richard von Daun und Johann Praudom Krieg geführt, 100 die Grafen von Luxemburg und Jülich intervenierten nicht um zu kämpfen und zu siegen, sondern um einen schiedsrichterlichen Vergleich durchzusetzen Als Kontrahenten stehen sich die Stadt und ihre Verbündeten und Richard von Daun und dessen Helfer einander gegenüber, 120 Johann Praudom wird nur nachgeordnet als Helfer Richards von Daun berücksichtigt (s.u.).

Im einzelnen sah der "Vergleich" Folgendes vor:

- 1) Richard und seine Bündnisgenossen sollen alle in Gefangenschaft befindlichen Bürger nach Begleichung der Kosten ihres Aufenthaltes freilassen. Alle ihnen abgezwungenen Geldzahlungen seien zurückzuerstatten.
- 2) Die Stadt verspricht, Johann Praudom als Helfer Richards deswegen nicht zu belästigen oder in irgend einer Weise zu beschweren. Wegen der beiderseitigen Fehdehandlungen und Schädigungen wird eine "assecuratio" (beschworener Friede) angelobt, die freilich dem Urteil der Schöffen (!) unterliegen werden. Deswegen sollen auch ihre Gefangenen freigelassen werden, nämlich Stephan und Ordolf sowie die Diener des Arnold von Pittingen¹³⁾, unter der Bedingung, daß sie vorher Urfehde leisten. 14). Jakob Praudom bleibt unberücksichtigt, weil er bekanntlich bereits Urfehde geleistet hat.
- 3) Die Stadt gewährt Richard von Daun Frieden und verfügt, daß ihm 2000 lb. Tournosen in Echternach zu überreichen seien, zahlbar in zwei Terminen je zur Hälfte.

Herrschaften Daun und Densborn von König Johann von Böhmen, Grafen von Luxemburg, als Lehen entgegen, die früher von Jülich zu Lehen gingen. (LHAKO, Best.15,1, Nr.3; Chartes de la Famille de Reinach, <P.S.H., Bd.33>, Luxembourg 1847, S.795, Nr.4399,2.).

10) Siehe Allianzvertrag mit der Stadt vom 2.9.1304.

11) Dietheri autem Archi Episcopi Trevirensis bellum quod in Dunensem comparatum habebat, Lutzenburgensi, & GERARDO Juliacens. Comitibus intervenientibus Arbitris sedatum est. (Brosius, Juliae, Montiumque Comitum, Marchionum, & Ducum Annalium, Bd.1, S.53.).

12) Nos scabini, consules, totaque communitas civitatis Trevirensis, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod super omnibus discordiis et controversiis hucusque motis et habitis coadjutores ex altera, pacificatum est et ordinatum...

- 13) Der Ritter Arnold von Pittingen zählte zur Gefolgschaft des Luxemburger Grafen. (Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, Bd.7, Nr.1279, S.363; Chartes Luxembourgeoises, in: Publications de la Société pour la recherche et la conservation de monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg, Bd.7, 1851, <Luxembourg 1852>, S.200 /Arnold und Nikolaus von Pittingen als "fideles" der Gräfin Ermesinde, genannt bei der Stadtbefreiung Luxemburgs am 1.August 1244./).
- 14) Item cum Joannes dictus Prudom fuerit coadjutor dicti domini Richardi, nos ipsum Joannem per eiusmodi adiutorium non molestabimus aut gravabimus quoquo modo, ita tamen, quod idem Joannes Prudom super omnibus actionibus inter nos et eum habitis vel habendis nos et ipse Joannes, a nobis assecuratus, stabimus juri et sententiis scabinorum dicte nostre civitatis et per hoc nos Stephanum et Ordolphum , nec non famulos Arnoldi de Pitingen, quos captivos detinemus, a dicta captivitate emittemus absolutos, ita quod promittent, quod occasione huius captivitatis contra nos seu civitatem nostram nihil mali attentabunt et urvhedam facient prout est consuetum.

48

4) Um die Zahlungen zu gewährleisten, stellt die Stadt dem Richard Fideiussoren, die Grafen Heinrich von Luxemburg, Robert von Virneburg und Heinrich von Neuenahr, weiterhin 14 namentlich aufgeführte Ritter, die offenbar den drei Grafen sowie Erzbischof Dieter zuzuordnen sind (unter ihnen auch wie schon im Allianzvertrag Dieters mit der Stadt vom 2.9.1304 Nikolaus von Hagen /de Indagine/, Johann von Rinberg und die Brüder Hermann und Heinrich von Helfenstein), den jungen Grafenbruder Walram von Luxemburg (den Graf Heinrich bekanntlich nach dem 10.4.1302 sicherheitshalber mit zurück nach Luxemburg nahm) und die Knappen Thomas von Siebenborn und Jakob von Dudeldorf , die sich (bzw. deren Stellvertreter) auf Geheiß Richards zum Einlager nach Echternach zu begeben hätten, falls die Zahlungen ausbleiben sollten. Offenbar hatte man ein kleines Heer zusammengezogen, um dem Friedensdiktat Nachdruck zu verleihen. Daun/Praudom konnten wählen, entweder die Option der Stadt und Erzbischof Dieters, d.h. die Gewaltlösung, oder diejenige der beiden vermittelnden Grafen, das Friedensdiktat. Richard von Daun entschied sich für die ihm von seinen beiden gräflichen Landes-und Lehnsherren angebotene Lösung mit den ihm in Aussicht gestellten 2000 lb. Auffälligerweise wird Johann Praudom nicht mehr als Mitbürger tituliert. Man hat darauf verzichtet, ihn zur Urfehde vor den Stadtrat und damit zur bisher verweigerten Anerkennung desselben zu zwingen, im Unterschied zu den noch in Gefangenschaft befindlichen Bürgern, seinem Bruder Stephan und Ordolf (Encle). Johann Praudom wird zwar die Möglichkeit eröffnet, wieder nach Trier zurückkehren zu dürfen, denn dies setzt der Urteilsspruch der Schöffen über die beidseitigen Schädigungen während der Fehde voraus, aber er darf nicht mehr als Schöffe amtieren, eben weil er dem Urteil der Schöffen unterstellt wird. Sollte er sich dem Schöffengericht zu entziehen trachten, würde er in Konsequenz nicht mehr in die Stadt zurückkehren dürfen und die Freilassung von Stephan, Ordolf und der Diener des Arnold von Pittingen wäre hinfällig, womit die Fehde ihren Fortgang zu nehmen hätte - jetzt ohne den Rückhalt, den Richard von Daun Johann Praudom gewährt hatte. Man behandelt ihn als Auswärtigen, als Nichtbürger. Johann Praudom, als Verursacher der Fehde, wird von den Landesherren in die Verliererecke gedrängt, er allein wird von den Schöffen für Fehdeschäden Rechenschaft gezogen werden, Richard von Daun erhält eine erkleckliche Summe, weil er Johann Praudom fallen läßt.

politische Leitlinien Graf Heinrichs

(1288 - 1304)

1.Phase: 1288-1297

Während der Konsolidierungsphase nach der desaströsen Niederlage zu Worringen (1288-1297) galt es, die bestehenden Herrschaftsrechte der Grafschaft zu sichern, zumal der junge Graf noch minderjährig war. Als politische Maßnahmen und Verhaltungsmaximen während dieser Phase sind hervorzuheben:

- 1) die Hochzeit des jungen Grafen mit einer Tochter des Siegers von Worringen, des Herzogs von Brabant,
- 2) Doppelvasallität zum deutschen und französischen König infolge eines Fidelitätsvertrages mit König Philipp von Frankreich.
- Diese Doppelvasallität ermöglichte politischen Attentismus, Neutralität im englisch/deutsch französischen Krieg. Die Verpflichtung zur Verteidigung des französischen Königreiches fiel wegen der expansiven Politik König Philipps nicht ins Gewicht.
- Doppelvasallität verschafft außerdem Rückendeckung bei künftigen regionalen Konflikten, begünstigt politisches Lavieren zwischen den Königsherrschaften ohne sich deren Gegnerschaft einzuhandeln.
- 3) eine konservative zur Rechtsbewahrung und mit Rechtsansprüchen untermauerte Grundhaltung. Sie sichert zunächst nicht nur die bestehenden Herrschaftsrechte ab sondern schafft zugleich die Grundlage expansiver Politikmöglichkeiten hinsichtlich historischer Rechte mit einer Alternativen im Gefolge:
- a) die diplomatische Konfliktlösung,
- b) die kriegerische, gewaltsame Entscheidung.

2.Phase: 1298 - 1304 X 10

Reichspolitische Vorgänge aktivieren Phase 1.3), eine expansive politische Zielsetzung und deren Beendigungsprozeß.

Doppelvasallität schließt Krieg oder auch Parteinahme gegen einen der Könige oder für den einen gegen den anderen König in der Regel aus, aber der deutsche Thronstreit zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg schuf eine besondere Ausgangslage mit Möglichkeiten und Risiken, die es gegenseitig abzuwägen galt.

Graf Heinrichs Parteinahme für den gewählten Gegenkönig Albrecht von Habsburg würde ihm, bei einem Sieg Albrechts, eine neue politische Perspektive im Rahmen seiner Doppelvasallität eröffnen, die ihm wegen des politischen Gegensatzes beider Könige bisher zur Neutralität, zum Attentismus zwang. Jetzt würde ihm bei beiderseitigem königlichem Einvernehmen ein politischer Handlungsspielraum möglich sein mit gestärktem Rückhalt bei den Königen. Das Risiko einer Niederlage des Gegenkönigs konnte er eingehen, denn dann bliebe ihm immer noch der Rückhalt im französischen Königtum.

Die auf der Seite König Adolfs stehenden Trierer nutzten die Abwesenheit des zur Entscheidungsschlacht bei Göllheim abgerückten Grafen, um in dessen Grafschaft einzufallen und dabei einen Zollturm auf einer Moselinsel unterhalb Grevenmachers zu zerstören, da sie die Rechtmäßigkeit der dortigen Geleitzollerhebung bestritten. Diese Provokation entschied darüber, wo Graf Heinrichs "neue Politik" nach dem Sieg Albrechts von Habsburg ansetzen, gegen wen sie sich richten würde – gegen Trier.

Aber der Graf geht diplomatisch geschickt vor, reagiert nach seiner Rückkehr erstaunlich konziliant, befreit die Bürger durch Vermittlung des Grafen von Looz von der Geleitzollerhebung bei Grevenmacher, akzeptiert folglich deren Behauptung, die Zollerhebung sei unrechtmäßig erfolgt, jedoch mit einem Hintergedanken: Im Gegenzug erwartet er von den Bürgern ebenfalls Entgegenkommen, die Anerkennung einer jährlichen vogteilichen Abgeltungssteuer, was die Trierer, die ja mit dem Recht argumentierten, wohl schlecht verweigern könnten.

Jedoch gingen die Bürger hierauf nicht ein. Ein weit hergeholter, aus dem Archiv des Grafen hervorgekramter verstaubter "alter Vertrag", bereits 1140/47 nicht mehr aktuell, hätte jetzt keine Gültigkeit mehr, werde daher nicht anerkannt! - Waren zuvor die Zöllner Graf Heinrichs auf der Moselinsel die "Wegelagerer", wie die "Gesta Trevirorum" formulieren, so waren jetzt die Trierer die "Bösewichte"!

Mit einer ablehnenden Antwort dürfte Graf Heinrich freilich gerechnet haben, denn der Hintergedanke ließ sich weiter spinnen: Der Graf beschied sich nicht mit der negativen Antwort und begann einen Krieg mit den Trierern, vordergründig um sie zur Vertragstreue, Zahlung der 300 lb. jährlich zu zwingen, tatsächlich jedoch um die vor dem Abschluß des "alten Vertrages" bestandene vogteiliche Suprematie zurückzugewinnen! - Nichtentrichtung der 300 lb. jährlich bedeutet Rückfall in den vorvertraglichen Zustand! -

Damit vollzog Graf Heinrich den Übergang von der Konsolidierungs- zur Expansionsphase, sich mit der Stadt und zugleich deren Erzbischof anlegend, mit dem Argument eines weit hergeholten Rechtsanspruchs aber mit politischem Rückhalt bei den Königen.

Diese 2.Phase sollte allerdings nur von kurzer Dauer sein. Der Feldzug des Jahres 1300 gegen Trier scheiterte als die zur Verstärkung entsandten Truppen König Albrechts unter dem Kommando des märkischen Grafensohnes nach Weisung des Königs die Belagerung der Stadt abbrachen und nach Köln abzogen, mit folgenreichen politischen Konsequenzen für Graf Heinrich: Ab diesem Moment galt das Bündnis mit König Albrecht als beendet und somit auch die vorgezeichnete politische Linie des gemeinsamen Vorgehens gegen den Grafen von Hennegau, als erstes dem unmittelbar bevorstehenden Zug nach Nimwegen, wohl in Konsequenz auf Kosten einer Entfremdung mit König Philipp, dem politischen Rückhalt des Grafen von Hennegau.

Noch gab Graf Heinrich seine Expansionsabsichten gegen Trier nicht auf, ein Umsturzversuch dem Luxemburger Grafenhaus nahestehender Kreise der Bürgerschaft scheiterte hauptsächlich am Widerstand der Handwerkerzünfte, denen der Erzbischof die Einberufung eines Rates der "consules" zugestand. Jetzt erst resignierte der Graf und ging zu einer Verständigungspolitik über.

Bemerkenswert, wie er sich nach den Mißerfolgen, salopp formuliert, "aus der Affaire zog".

signalisierte er die Absicht, auf seine vogteilichen Ambitionen zu verzichten, begrüßt von Erzbischof und Stadt, und bot stattdessen eine Einungspolitik an, auf die Erzbischof und Stadt bereitwillig eingingen. Die Putschisten wurden rehabilitiert, vorherige Einfluß des Grafen in der Stadt wiederhergestellt unter der Bedingung, daß die neue Ratsverfassung anerkannt wird. Er akzeptiert den von Erzbischof Dieter gegen ihn einberufenen, zumindest von diesem zugelassenen neuen Stadtrat, der seine Ambitionen letztlich zunichte gemacht hatte, revanchiert sich jedoch gegenüber Dieter, indem er im Anschluß an den Einungspakt mit den Bürgern einen Sondervertrag abschließt, die Bürger davon überzeugt, daß die vogteiliche Abgeltungssteuer der 300 lb. jährlich auch für sie vorteihaft sein werde. Er erinnert die Bürger an deren Bedeutung, daß derjenige, der sie entrichtet, sich im Besitz vogteilicher, letztendlich im Königtum befindet, er dabei ihre Bedenken verankerter Herrschaftsrechte zerstreut, indem er Bürger der Stadt zu werden verspricht und so eine Erneuerung vogteilicher Ansprüche ausschließt, und daß er in seiner Eigenschaft als Mitbürger sie und ihre Rechte gegen Anfechtungen erzbischöflicherseits zu verteidigen gedenkt.

Die Stadt akzeptiert sein Angebot mit dem Vertrag vom 2.4.1302 und präsentiert sich im Vertrag vom 2.9.1304 mit Erzbischof Dieter als Inhaber der Vogtei, indem sie Dieter 300 Bewaffnete bedingt zur Verfügung stellt.

Seiner Einungslinie und Bündnispolitik bleibt Graf Heinrich auch bei neuerlichen "hausgemachten" Bürgerunruhen treu, und er wirkt bei der Vollendung der Einung mit, indem die Fehde zwischen der Stadt und Daun/Praudom mit seiner Hilfe beendet wird.

3.Phase: 1301 II 9 - 1304 kurz nach VIII 21/(1305 VII)

Der Entschluß, am Abwehrkampf der Flamen gegen die französische Invasion aktiv teilzunehmen fiel Graf Heinrich trotz seiner Bündnisse mit dem flämischen Grafenhaus nicht leicht. Er hielt sich im Jahre 1302 noch im Hintergrund, nahm nicht an der Schlacht bei Courtrai ("Güldensporenschlacht") teil. Könige sollten nicht bekämpft werden politischen Rückhalt in territorialpolitischen sondern vielmehr Auseinandersetzungen gewähren. Das Territorium des französischen Königreiches sollte vertragsgemäß gegen Angreifer verteidigt werden aber auch Flandern und das ihm persönlich nahestehende flämische Grafenhaus, mit dem er am 9.Februar 1301 ein erstes Bündnis abschloß. Die Kriegsziele gaben den Ausschlag, sodaß er sich für die Verteidigung Flanderns und des flämischen Grafenhauses entschied, ohne damit gegen die mit König Philipp abgeschlossenen Verträge zu verstoßen, selbst als er mit den Flamen im August/September 1303 bei der Abwehr einer bereitstehenden französischen Invasionsarmee unter König Philipp diesem bis vor die Tore von Paris folgte. Hierfür entschuldigte er sich gewissermaßen anschließend bei dem König, indem er seine Parteinahme mit seiner Feindschaft gegen den mit dem König verbündeten Grafen von Hennegau zu begründen sucht und bittet hier um eine Vermittlung Philipps, um sich in Zukunft zumindest neutral verhalten zu können. Dem Kriegszug folgt eine Phase des Attentismus, des Abwartens bis zu (1.10.1303-15.3.1304),Verhandlungsergebnis danach

Waffenstillstandsphase zwischen ihm und dem Grafen von Hennegau

(15.3.1304-18.8.1304), während der er seine flämischen Allianzverpflichtungen ruhen läßt.

Ein zweifellos mit Erleichterung angenommener Auftrag König Philipps nach der Schlacht bei Mons-en-Pévèle, Friedensverhandlungen in die Wege zu leiten, entbindet den Grafen von der erneut eingeforderten flämischen Bündnisverpflichtung.

Wie der chronologische Ablauf ausweist, haben zwischen den Phasen des "Schauplatz Trier" und des "Schauplatz Flandern" Interferenzbeziehungen bestanden. Das Bündnis Graf Heinrichs mit der flämischen Grafenfamilie von jenem 9.Februar 1301 und die Vorkommnisse in und um Flandern haben neben dem Mißerfolg bei der Belagerung Triers und dem gescheiterten Putsch sicherlich zum Politikwechsel Graf Heinrichs gegenüber Trier ihren Teil beigetragen. Gleichzeitig an zwei politischen Brennpunkten wollte und konnte er nicht mit gleichem Nachdruck präsent sein.

Adresse des Autors:

Dr.Volker Turnau 35, Duerfstrooss L-6660 Born

Tel.: 00352/730385 Fax: 00352/730037 e-mail: vevelux@pt.lu